

Inhalt 2/2004

FACHBEITRÄGE

Corina Thiemt	
Die Ruhensregelung des § 55 BeamtVG - Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte -	241
Helmut Giese	
Anspruch auf Waisenrente nach Vollendung des 18. Lebensjahres auch zwischen mehreren Ausbildungs- abschnitten	264
Volkmar Heinecker	
Modernisierungsansätze im Datenschutzrecht - die Erweiterung der organisatorischen Vorkehrungen zum Sozialdatenschutz um den Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 78b SGB X) sowie um ein Datenschutzaudit (§ 78c SGB X) - Teil 1	297

DOKUMENTATION

Verzeichnis der Beitragsstaffeln der LKKen	311
--	-----

BÜCHER

Familienrecht in der Sozialarbeit	319
Handbuch des Leistungswesens der Kranken- und Pflegeversicherung	319
Wegweiser Arbeitsschutzgesetz	321

Corina Thiemt

**Die Ruhensregelung des § 55 BeamtVG
- Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Rente
aus der Alterssicherung der Landwirte -**

Übersicht:

1. Vorbemerkung
2. Die Ruhensregelung des § 55 BeamtVG
 - 2.1 Inhalt der Regelung
 - 2.2 Berechnungsbeispiel
3. Sinn und Zweck des § 55 BeamtVG
4. Rechtsentwicklung
5. Verfassungsmäßigkeit des § 55 BeamtVG
 - 5.1 Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums
(Art. 33 Abs. 5 GG)
 - 5.2 Grundsatz des Vertrauensschutzes (Art. 20 GG)
 - 5.3 Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG)
 - 5.4 Eigentumsgarantie (Art. 14 GG)
6. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte
 - 6.1 Aktueller Rechtsstand
 - 6.2 Beurteilung der Rechtslage nach In-Kraft-Treten des ASRG 1995 und des ASRG-ÄndG
7. Schlussbemerkung

1. Vorbemerkung

Der vorliegende Beitrag geht der Frage nach, ob Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften bei einem Zusammentreffen mit einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte (AdL) nach dem derzeitigen Wortlaut des § 55 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG) gekürzt werden dürfen. Des Weiteren wird untersucht, ob eine Änderung des § 55 BeamtVG dahingehend, dass die Renten der AdL in die Ruhensregelung einbezogen

werden – insbesondere im Hinblick auf die Reform des Altershilferechts zum 1.1.1995 – gerechtfertigt wäre.

Es werden zugleich Inhalt, Sinn und Zweck der Regelung, Rechtsentwicklung der Vorschrift sowie eine Auswahl der zu § 55 BeamtVG ergangenen Rechtsprechung dargelegt.

Der Beitrag wird zeigen, dass auch nach der Reform des Altershilferechts noch immer gravierende Unterschiede zwischen dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung und dem Recht der AdL bestehen, die eine Einbeziehung der Renten der AdL in die Ruhensregelung des § 55 BeamtVG weder nach dem derzeitigen Wortlaut der Regelung noch durch eine Änderung der Vorschrift rechtfertigen.

2. Die Ruhensregelung des § 55 BeamtVG

2.1 Inhalt der Regelung

§ 55 BeamtVG regelt das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten. Nach dieser Regelung werden beamtenrechtliche Versorgungsbezüge neben einer Rente nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt. Die Beamtenversorgung wird in Höhe des über der Höchstgrenze liegenden Betrages gekürzt.

2.1.1 Anrechenbare Renten

§ 55 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG legt fest, welche Leistungen als Renten gelten. Dies sind

- die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- die Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung – wobei ein dem Unfallausgleich entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt – und
- – unter bestimmten Voraussetzungen – Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung.

Keine Renten i.S.d. § 55 BeamtVG sind insbesondere

- die Renten aus der AdL,
- Betriebsrenten,
- Renten von privatrechtlichen Versicherungsunternehmen,
- privatrechtliche Leibrenten nach dem bürgerlichen Recht,

- Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die nicht im Zusammenhang mit dem dem Versorgungsanspruch zugrunde liegenden Beamtenverhältnis erworben worden sind,
- Renten von öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen (z. B. für Ärzte).

Von den anrechenbaren Renten i.S.d. § 55 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG bleibt gem. § 55 Abs. 4 BeamtVG der Teil außer Ansatz, der auf einer freiwilligen Weiterversicherung oder Selbstversicherung sowie auf einer Höherversicherung beruht, es sei denn, der Arbeitgeber hat mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse geleistet.

2.1.2 Ermittlung der Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 BeamtVG

§ 55 BeamtVG sieht keine unmittelbare und sofortige Anrechnung der Rente auf die Versorgung vor; vielmehr erfolgt eine Anrechnung erst dann, wenn Rente und Versorgung zusammen eine bestimmte Höchstgrenze überschreiten. § 55 BeamtVG ist daher genau genommen keine Anrechnungs-, sondern eine Höchstgrenzenregelung.¹

Für einen Ruhestandsbeamten gilt als Höchstgrenze der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Berechnung bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der für das Ruhegehalt maßgebenden Besoldungsgruppe – in der Regel die Dienstbezüge des letzten Amtes - zugrunde gelegt wird. Als ruhegehaltfähige Dienstzeit wird die Zeit von der Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 12a BeamtVG, zuzüglich der weiteren, in § 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b BeamtVG genannten Zeiten berücksichtigt. Erhält der Ruhestandsbeamte das Höchstruhegehalt von 75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der für ihn maßgebenden Besoldungsgruppe, ist dieses Ruhegehalt die Höchstgrenze. Im Ergebnis bildet die errechnete Höchstgrenze den Betrag ab, den der Dienstherr dem Beamten im Falle einer Nur-Beamtenlaufbahn geschuldet hätte, wenn alle versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten als ruhegehaltsfähig zu berücksichtigen wären.

2.2 Berechnungsbeispiel

Um die Auswirkungen der Ruhensregelung zu verdeutlichen, wird nachfolgend ein Berechnungsbeispiel gegeben.

1 Plog/Wiedow/Beck/Lemhöfer, Kommentar zum BBG mit BeamtVG, BeamtVG § 55 Rdnr. 32.

Der Berechnung wird ein verheirateter Ruhestandsbeamter mit dem Höchstruhegehalt von 75 v.H. in der Besoldungsgruppe A 11 zugrunde gelegt. Neben dem Versorgungsbezug wird eine Rente aus eigener Versicherung von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Höhe von 450 EUR monatlich brutto bezogen. Beiträge, die auf einer freiwilligen Versicherung oder einer Höherversicherung beruhen, wurden nicht entrichtet. Ein Anspruch auf Kinderzuschuss in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht nicht.

A. Ermittlung der Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG

(Werte zum 1. April 2004)

Grundgehalt (Endstufe der Besoldungsgruppe A 11 - § 55 Abs. 2 Nr. 1 a BeamtVG)	3.155,89 EUR
Familienzuschlag (hier Stufe 1 - § 50 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG)	104,24 EUR
sonstige ruhegehaltspflichtige Dienstbezüge (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG) hier: allgemeine Stellenzulage	<u>70,51 EUR</u>
1. ruhegehaltspflichtige Dienstbezüge	3.330,64 EUR
2. davon 75 v. H. Ruhegehaltssatz	2.497,98 EUR
3. zzgl. Erhöhungsbetrag (§ 14 Abs. 1 S. 2 BeamtVG)	0 EUR
4. zzgl. Unterschiedsbetrag (§ 50 Abs. 1 BeamtVG)	0 EUR
5. Höchstgrenze für Ruhestandsbeamte	<u>2.497,98 EUR</u>

B. Ruhensregelung

1. Ruhegehalt (inklusive Erhöhungsbetrag und Unterschiedsbetrag)	2.497,98 EUR
2. anrechenbarer Rententeil	<u>450,00 EUR</u>
3. zusammen	2.947,98 EUR
4. übersteigt die Höchstgrenze A.	<u>2.497,98 EUR</u>
5. um	450,00 EUR
Der Mehrbetrag ruht.	
6. Versorgungsbezug	2.497,98 EUR
7. abzüglich Mehrbetrag (5.)	<u>450,00 EUR</u>
8. Teilruhegehalt	<u><u>2.047,98 EUR</u></u>

Der Versorgungsbezug ruht um den gesamten Rentenbetrag (brutto) der gesetzlichen Rentenversicherung.

3. Sinn und Zweck von § 55 BeamtVG

Das Beamtenrecht und das Beamtenversorgungsrecht ist auf der Grundidee ausgestaltet, dass der Beamte ein Berufsleben lang seine Arbeitskraft ausschließlich seinem Dienstherrn zur Verfügung stellt („Nur-Beamter“). Der Dienstherr übernimmt für den Ruhestand, für Invalidität und Todesfall die Versorgung des Beamten und seiner Hinterbliebenen.

Neben dem „Nur-Beamten“ gibt es aber auch Beamte, die vor der Berufung in das Beamtenverhältnis, zwischen zwei Beamtenverhältnissen oder nach Beendigung eines Beamtenverhältnisses eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt und daraus einen Rentenanspruch erworben haben. Diese Doppelversorgung aus Ruhegehalt und Rente wäre unproblematisch, wenn beide Rechtssysteme so aufeinander abgestimmt wären, dass die zeitlich aufeinanderfolgende Zugehörigkeit zu beiden Systemen keine höhere Versorgung ergäbe als die lebenslängliche Zugehörigkeit zu einem der beiden Systeme. Die Doppelversorgung resultiert insbesondere aus der Tatsache, dass zum Teil dieselben Zeiten für die Anspruchsbegründung und Leistungshöhe sowohl bei der Renten- als auch hinsichtlich der Versorgungsanwartschaft herangezogen werden. Dies sind in erster Linie Arbeitnehmerzeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn sowie Ersatz-, Anrechnungs- und Zurechnungszeiten. Die Versorgungsleistungen aus den zwei Alterssicherungssystemen führen hier zu einer Gesamtversorgung, die auf mehr Berufsjahren beruht, als der Beamte tatsächlich erlebt hat und teilweise sogar erheblich über die letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge hinaus gehen können. Dies widerspricht dem im Beamtenversorgungsrecht sowie im Rentenrecht geltenden allgemeinen Grundsatz, dass Versorgungsleistungen zwar die Einkommenskombinationen während des aktiven Erwerbslebens („Lohn für Lebensleistung“) widerspiegeln sollten, dabei aber einen angemessenen Abstand zu den ihnen zu Grunde liegenden Arbeitseinkommen wahren müssen.

Mit der Regelung des § 55 BeamtVG soll eine Doppelversorgung aus Ruhegehalt und Rente vermieden werden. Nach dem Wortlaut der zur Vorgängervorschrift, dem § 160a BBG, formulierten Begründung des Regierungsentwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (BT-Drucks. IV/2174, S. 17) soll die „Kumulation von Versorgungsbezügen aus öffentlichem Recht, die dem gleichen Zweck dienen, nämlich der Sicherung des angemessenen Lebensunterhalts bei vorzeitiger Dienst-(Arbeits-) Unfähigkeit und im Alter“ verhindert werden. Sinn des § 55 BeamtVG ist es also, die Überhöhung der Versorgung

auszuschließen, die aus dem Arbeitsleben des Beamten aufgrund wechselnder Zugehörigkeit zu verschiedenen Alterssicherungssystemen folgt und sicherzustellen, dass dieser Beamte keine höhere Gesamtversorgung erhält als der „Nur-Beamte“.

4. Rechtsentwicklung

Im Folgenden wird die Rechtsentwicklung nur in den wesentlichen Grundzügen dargestellt.²

§ 55 BeamtVG entspricht – von redaktionellen Änderungen des Wortlauts abgesehen – weitestgehend den Vorgängervorschriften des § 160a Beamtenbesoldungsgesetz (BBG) und des § 85a Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG). Laut amtlicher Begründung zum § 55 BeamtVG ersetzt diese Vorschrift § 160a BBG und § 85a BRRG.³

Die Regierungsvorlage eines Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften⁴ aus dem Jahr 1964 sah bereits die Beseitigung der Überhöhung der Gesamtversorgung aus Beamtenversorgung und Renten vor, in dem der eine bestimmte Höchstgrenze überschreitende Betrag in der Beamtenversorgung zum Ruhen gebracht wird. Der Gesetzentwurf wurde vom Bundestag mit der Einschränkung verabschiedet, dass die Ruhensregelung nur auf zukünftige Beamte angewendet werden sollte. Beamtenverhältnisse, die vor dem 1. Januar 1966 begründet wurden, sollten im Hinblick auf die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes (Art. 14 GG) von der Ruhensregelung ausgenommen werden. Mit der Verabschiedung des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31.08.1965⁵ sollten die Ruhensregelungen der §§ 160a BBG und 85a BRRG am 1. Januar 1966 in Kraft treten. Durch Art. 13 Nr. 1 Buchst. e des Gesetzes zur Sicherung des Haushaltsausgleichs vom 20. Dezember 1965⁶ wurde das In-Kraft-Treten des § 160a BBG jedoch auf den 1. Januar 1967 hinausgeschoben.

§ 55 BeamtVG ist nach dem Vorbild des § 160a BBG mit dem BeamtVG am 1. Januar 1977 in Kraft getreten. Der Wortlaut von § 55 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG stellte sich wie folgt dar: „Versorgungsbezüge aus einem Beamtenverhältnis,

2 Details zur Rechtsentwicklung können im Kommentar zum BBG mit BeamtVG von Plog, Wiedow/Beck/Lemhöfer nachgelesen werden.

3 BR-DS 349/74.

4 BR-Ds. 58/64.

5 BGBl. I, S. 1007.

6 BGBl. I, S. 2065.

das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist (§ 6 Abs. 3 Satz 2), werden neben Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt.“

Die Worte „aus einem Beamtenverhältnis, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist (§ 6 Abs. 3 Satz 2)“ wurden durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz (2. HStruktG), welches mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft getreten ist, gestrichen.⁷ Von der Ruhensregelung werden nunmehr alle Versorgungsempfänger, unabhängig davon, wann ihr Beamtenverhältnis begründet worden ist, erfasst. Die amtliche Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung⁸ rechtfertigt diese einschneidende Änderung mit notwendigen Sparmaßnahmen. Zur Vermeidung von Härten sollte die Doppelversorgung jedoch stufenweise abgebaut werden. Deshalb wurde eine Übergangsvorschrift aufgenommen, welche die Gewährung eines nach dem Zeitpunkt des erstmaligen Zusammentreffens von Versorgungsbezug und Rente abgestuften und sich schrittweise mindernden Ausgleichs vorsah. Darüber hinaus wurden für den betroffenen Personenkreis bestimmte Härteregulungen getroffen, die einen Mindestbelassungsbetrag bzw. einen Rentenanrechnungsfreibetrag vorsahen.⁹

§ 55 BeamtVG ist durch das Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 20.09.1994 (BeamtVGÄndG 93)¹⁰ erneut geändert worden. Unter bestimmten Voraussetzungen führen damit auch die Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder einer befreienden Lebensversicherung zum Ruhen des Versorgungsbezuges, wenn die Höchstgrenze überschritten wird. Auch hier wurde eine Übergangsvorschrift erlassen, nach der die Rechtsänderung auf die am 1. Oktober 1994 vorhandenen Versorgungsempfänger keine Anwendung findet (Art. 11 BeamtVGÄndG 93).

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2001 sind mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 die Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung in die Ruhensregelung des § 55 BeamtVG einbezogen worden. In den Fällen, in denen

7 Art. 2 § 1 Nr. 7 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22.12.1981 (BGBl. I S. 1523).

8 BT-Ds. 9/842.

9 Näheres hierzu vgl. Kümmel/Ritter Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) PINKVOSS Verlag GmbH Hannover, Band 4, 55/17 ff.

10 BGBl. I 1994, S. 2442.

ein Beamter vor seinem Eintritt in das Beamtenverhältnis einen Arbeitsunfall erlitten hat und eine Unfallrente erhält, ist der Teil der Unfallrente, der Lohnersatzfunktion hat, auf das Ruhegehalt anzurechnen.¹¹

5. Verfassungsmäßigkeit des § 55 BeamtVG

Seitens der Verbände und berufsständischen Vertretungen der Beamtenschaft wurden bereits im Jahr 1964 Bedenken gegen die Ruhensregelungen beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten vorgetragen. Die Ruhensregelung verstoße gegen höherrangiges Recht, insbesondere gegen

- Art. 33 Abs. 5 GG (hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums)
- Art. 20 GG (Grundsatz des Vertrauensschutzes)
- Art. 3 GG (Gleichheitsgrundsatz)
- Art. 14 GG (Eigentumsgarantie).

Die durch das 2. HStruktG beschlossene Ausdehnung des § 55 BeamtVG auf alle Versorgungsempfänger und die Anwendung der Ruhensregelung auf die Versorgungsverhältnisse, denen ein vor dem 1.1.1966 begründetes Beamtenverhältnis zugrunde liegt, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 30. September 1987 (2 BvR 933/82 – DÖV 88,217) als mit dem Grundgesetz vereinbar angesehen. Danach hat der Gesetzgeber ein berechtigtes Anliegen, darauf hinzuwirken, dass ein Ruhestandsbeamter mit Rentenanspruch nicht eine höhere Gesamtversorgung erhält als der so genannte „Nur-Beamte“.

Die wesentlichen Entscheidungsgründe werden nachfolgend zusammengefasst:

5.1 Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG)

Die zu den verfassungsrechtlich geschützten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehörende Alimentationspflicht des Dienstherrn umfasst auch die Gewährleistung von Versorgungsbezügen. Sie garantiert jedoch lediglich den Kernbestand des Anspruchs auf standesgemäßen (amtsangemessenen) Unterhalt. Es gibt keinen hergebrachten Grundsatz auf eine summenmäßig bestimmte Besoldung.

„Dem Gesetzgeber verbleibt im Rahmen des Art. 33 Abs. 5 GG ein weiter Spielraum des politischen Ermessens, innerhalb dessen er die Versorgung der Beamten den besonderen Gegebenheiten, den tatsächlichen Notwendigkeiten

11 Vgl. BT-Ds. 14/7064. S. 40.

sowie der fortschreitenden Entwicklung anpassen und verschiedenartige Gesichtspunkte berücksichtigen kann“, so der Wortlaut des BVerfG. „Jede gesetzliche Regelung des Versorgungsrechts muss generalisieren und enthält daher auch unvermeidbare Härten. Daraus sich ergebende Unebenheiten, Friktionen und Mängel müssen in Kauf genommen werden, solange sich für die Gesamtregelung ein plausibler und sachlich vertretbarer Grund anführen lässt.“ Die im Rahmen des 2. HStruktG herangezogenen sachlich vertretbaren Gründe waren zum einen der Grundsatz einer sparsamen Haushaltsführung, nach dem Doppelbelastungen der öffentlichen Hand möglichst vermieden werden sollen, und zum anderen die Beseitigung der Besserstellung gegenüber den Nur-Beamten.

Nach ständiger Rechtssprechung des BVerfG¹² ist die angemessene Alimentation unabhängig davon zu leisten, ob und inwieweit der Versorgungsempfänger in der Lage ist, seinen Unterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Der Dienstherr kann sich von der Alimentationspflicht indessen dadurch entlasten, dass er den Versorgungsberechtigten auf Einkünfte aus einer anderen öffentlichen Kasse verweist, sofern diese ebenfalls der Existenzsicherung des Versorgungsberechtigten und seiner Familie zu dienen bestimmt sind.

5.2 Grundsatz des Vertrauensschutzes (Art. 20 GG)

Die mit dem 2. HStruktG vorgenommene Änderung des § 55 BeamtVG stellt eine Gesetzesänderung mit unechter Rückwirkung dar. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist eine Norm mit unechter Rückwirkung nur dann verfassungswidrig, wenn sie in einen Vertrauenstatbestand eingreift und die Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für die Allgemeinheit das Interesse des Einzelnen am Fortbestand des bisherigen Rechtszustands nicht übersteigt.¹³ Die in die Ruhensregelung neu einbezogenen Beamten und Versorgungsempfänger konnten aus ihrer Sicht durchaus davon ausgehen, dass sie auch zukünftig nicht von § 55 BeamtVG betroffen sein würden, da sie nach dem Dritten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31.08.1965 (3. BBÄndG) explizit von der Ruhensregelung ausgenommen wurden. In dieser Erwartung sind sie sicherlich durch den bisherigen Zeitablauf bestärkt worden. Möglicherweise haben sie im Vertrauen auf den Fortbestand der Rechtslage finanzielle Dispositionen getroffen, die andernfalls unterblieben wären, so die Ausführungen des BVerfG.

12 Vgl. BVerfGE 17, 337; 21, 329; 37, 167; 55, 207; 70, 69.

13 Siehe u.a. BVerfGE 36, 73.

Dennoch muss der Gesetzgeber dazu in der Lage sein, auf veränderte Tatbestände zu reagieren oder einer Änderung in der Beurteilung bestehender Verhältnisse Rechnung zu tragen. Liegen veränderte Gegebenheiten, wie beispielsweise negative Entwicklungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder der Haushaltslage vor und übersteigt das öffentliche Interesse das Interesse des Einzelnen, muss, im Rahmen des Alimentationsprinzips, dem Allgemeininteresse der Vorrang eingeräumt werden. Allerdings muss dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen durch angemessene Übergangsregelungen Rechnung getragen werden. Das BVerfG sah die im 2. HStruktG getroffenen Übergangsregelungen als ausreichend an, da sie „das Ausmaß des Vertrauensschadens mindert und etwaige Härten in einer dem Rechtsstaatsprinzip genügenden Weise ausschließt“.

5.3 Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG)

Die Anrechnungsregelung des § 55 BeamtVG wird vom BVerfG auch mit dem Gleichheitsgrundsatz als vereinbar betrachtet. Die Anrechnung sei sachgerecht. Das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung verpflichte den Gesetzgeber nicht, Ungleiches unter allen Umständen weiterhin ungleich zu behandeln. Entscheidend sei vielmehr die Überlegung, ob für eine am Gerechtigkeitsgedanken orientierte Betrachtungsweise die tatsächlichen Ungleichheiten so bedeutsam seien, dass der Gesetzgeber sie bei seiner Regelung beachten müsse.¹⁴ Letzteres sei vorliegend zu verneinen. Die Ungleichheit der Verhältnisse sei in der durch das 2. HStruktG getroffenen Übergangsregelung, für die bis zum 31.12.1965 begründeten Beamtenverhältnisse, angemessen berücksichtigt worden. Härten müssten im Interesse einer typischen Betrachtungsweise hingenommen werden. Die einheitliche Höchstversorgung nach § 55 Abs. 2 BeamtVG diene der versorgungsrechtlichen Gleichbehandlung wesentlicher gleicher Lebenssachverhalte und der nach einem erfüllten Arbeitsleben zu erwartenden Alterssicherung.

Die von § 55 BeamtVG erfassten Personen seien auch nicht gegenüber anderen in sachlich unvertretbarer Weise benachteiligt. Günstigere Anrechnungsvorschriften in den §§ 53, 54 und 56 BeamtVG seien wegen der unterschiedlichen Zielsetzungen und der Verschiedenartigkeit der zu regelnden Sachverhalte sachlich gerechtfertigt.

5.4 Eigentumsgarantie (Art. 14 GG)

Die Rentenanrechnung verstößt auch nicht gegen die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes.

14 BVerfGE 1, 264.

Die Rentenansprüche der Betroffenen werden durch die Ruhensregelung des § 55 BeamtVG weder in ihrem Bestand, noch in ihrer Höhe entwertet oder sonst berührt. Sie bleiben dahingegen unangetastet. Die Kürzung erfolgt vielmehr bei den Versorgungsbezügen. Diese Kürzung verletzt nicht Art. 14 GG, da diese verfassungsrechtliche Regelung als Prüfungsmaßstab ausscheidet. Vielmehr geht Art. 33 Abs. 5 GG als *lex specialis* Art. 14 GG vor. Die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten und Versorgungsempfänger haben ihre Grundlage in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das in Art. 33 Abs. 5 GG eine verfassungsrechtliche Sonderregelung erfahren hat. Die Anwendung des Art. 14 GG wird hierdurch verdrängt.

6. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte

6.1 Aktueller Rechtsstand

Die zum BeamtVG vom Bundesministerium des Inneren (BMI) erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 3.11.1980¹⁵ (vgl. Tz. 55.1.2 BeamtVGVwV) rechneten ursprünglich die Leistungen der Altershilfe für Landwirte (seit 1.1.1995 Alterssicherung der Landwirte – AdL -) zu den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, mit der Folge, dass bei einem Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Rente der Altershilfe für Landwirte (LAH), die Versorgungsbezüge gekürzt wurden. Begründet wurde dies in erster Linie damit, dass die LAH in verschiedenen Bestimmungen des SGB der gesetzlichen Rentenversicherung zugeordnet werde, sie auch nach ihrer inhaltlichen Ausgestaltung eine echte Sozialversicherungsrente sei. Eine Nichtanrechnung hätte eine dem Zweck des § 55 BeamtVG widersprechende Doppelversorgung zur Folge, was eine Ungleichbehandlung gegenüber Handwerkern und anderen Kraft Gesetzes pflichtversicherten Selbständigen darstellen würde.¹⁶

Demgegenüber haben sich bereits der Bayerische VGH (Urteil vom 28.11.1981 – Nr. 3 B 81 A.224) und das OVG Rheinland Pfalz (Beschluss vom 8.3.1983 – 2 B 10/83) gegen die Einbeziehung der LAH in die Regelung des § 55 BeamtVG ausgesprochen.

Das OVG Rheinland-Pfalz in Koblenz vertritt in der Begründung seines Beschlusses die Auffassung, dass die Sozialgesetzgebung ausdrücklich zwischen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung einerseits und Leistungen in der LAH andererseits unterscheide. Diese Unterscheidung

15 GMBI. 1980, 742.

16 Plog/Wiedow/Beck/Lemhöfer, Kommentar zum BBG mit BeamtVG, BeamtVG § 55 Rdnr. 20.

sei wegen der wesentlichen rechtlichen Unterschiede beider Versicherungszweige auch sachgerecht. Weder nach Wortlaut noch Sinn des § 55 BeamtVG könnten die Leistungen in der LAH den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zugerechnet werden. Bei der LAH handle es sich vielmehr um einen eigenständigen Versicherungszweig. Dies werde insbesondere durch die in den §§ 4 Abs. 2 und 23 Abs. 1 SGB I gebrauchten Formulierungen deutlich, wonach die LAH gesondert aufgeführt werde. Die LAH sei, so das OVG, gerade nicht in sachlich-rechtlicher Hinsicht, sondern lediglich aus gesetzestechnischen Gründen unter Beibehaltung ihrer eigenständigen Bedeutung dem Recht der Rentenversicherung zuzuordnen.¹⁷ Diese Unterscheidung sei auch sachgerecht, weil zwischen der LAH und den gesetzlichen Rentenversicherungen wesentliche rechtliche Unterschiede bestehen, die nicht nur im Sozialrecht ihren Niederschlag gefunden hätten, sondern es zugleich ausschließen, die Kürzungsvorschrift des § 55 BeamtVG auf die Leistungen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) entsprechend anzuwenden.

Die Unterschiede bestünden in der Zielsetzung und der rechtlichen Ausgestaltung beider Systeme. Die LAH sei mit dem agrarpolitischen Ziel geschaffen worden, selbständigen Landwirten zu einer früheren Hofabgabe zu ermuntern, indem unter bestimmten Voraussetzungen bei einer Abgabe des Hofes eine laufende Geldleistung an den Abgebenden gezahlt werde. Das OVG führt weiter aus, dass die LAH sich zwar, durch Übernahme einer Reihe von Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung, diesem Versicherungszweig angenähert habe, die Unterschiede der beiden Systeme aber noch immer wesentlich seien. Die unterschiedlichen Rentenhöhen der beiden Versicherungszweige unterstrichen diese Auffassung, denn die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherungen seien in ihrer Höhe von der Lebensarbeitszeit abhängig und sollten dem Versicherten nach seinem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben eine an seinen Bedürfnissen orientierte angemessene Lebensgrundlage sichern. Dahingegen haben die Leistungen der LAH allenfalls Teilsicherungscharakter.

Der Bayerische VGH sieht die LAH ebenfalls als einen eigenständigen Versicherungszweig an. Neben der gesetzestechnischen Zuordnung begründet der VGH seine Auffassung mit den in den Rentenanpassungsgesetzen getroffenen Unterscheidungen der Leistungen der beiden Systeme. Der VGH führt weiter aus, dass der Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen (gemeint sind § 55 BeamtVG und die Regelungen des GAL) eine Gleichstellung der Leistungen nach dem GAL mit den Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen nicht erlaube. Insbesondere würde eine Gleichstellung der Leistungen bei § 55

17 Vgl. Krause/ von Maydell/Merten/Meydam § 1 Anm. 6.

BeamtVG den mit dem GAL verfolgten agrarpolitischen Zielen zuwiderlaufen. Sinn und Zweck von § 55 BeamtVG ist, eine Doppelversorgung, die aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn herrührt, zu vermeiden, nicht anders, als mit den Regelungen der §§ 6 Abs. 3 und 10 Abs. 2 BeamtVG beabsichtigt. Vereinfacht ausgedrückt, so der Wortlaut des VGH, solle ein Ruhestandsbeamter, der aus seinem früheren Arbeitsleben (bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn) eine Rente bezieht, versorgungsrechtlich nicht besser stehen, als der sog. Nur-Beamte. Nach alledem wäre es ein logischer Bruch in der Gesetzgebung zur Beschränkung der Doppelversorgung im öffentlichen Dienst, wenn die Leistungen nach dem GAL nach Maßgabe des § 55 BeamtVG einen Teil der Versorgungsbezüge zum Ruhen bringen könnten, denn die Leistungen nach dem GAL werden nach Kriterien gewährt, die in keinem Zusammenhang mit einer unselbständigen Tätigkeit (bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn) stehen.

Trotz der vorgenannten Rechtsprechung, weicht das BMI zunächst von seiner Rechtsauffassung nicht ab. Mit Erlass vom 18.04.1983 an die obersten Bundesbehörden hält es an der Einbeziehung der Leistungen nach dem GAL in die Ruhensregelung des § 55 BeamtVG fest, allerdings mit der Einschränkung, dass die Zahlbeträge nach der Anwendung von Einkommen sanrechnungsbestimmungen zugrunde gelegt werden und der auf freiwillige Beiträge (§§ 27 und 39 GAL, Art. 2 §§ 7 bis 9 AHNG) entfallende Leistungsteil außer Ansatz bleibt.

Mit Urteil vom 26. Juni 1986 hat das Bundesverwaltungsgericht – BVerwG – (2 C 66/85) in der vorliegenden Rechtsfrage entschieden. Das BVerwG bestätigt die Rechtsprechungen des OVG Rheinland-Pfalz und des Bayerischen VGH.

Entscheidungserheblich waren für das BVerwG sowohl die rechtssystematische Zuordnung der LAH im Rahmen des SGB und der Rentenanpassungsgesetze als auch tiefgreifende sachliche Unterschiede zwischen den gesetzlichen Rentenversicherungen und der LAH.

Es folgt ein Auszug der Urteilsbegründung des BVerwG, mit den wichtigsten Aussagen der Entscheidung:

„§ 55 BeamtVG enthält, wie schon vorher § 160a BBG a.F., keine nähere Erläuterung des Begriffs „Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen“. Auch im Recht der Sozialversicherung fand und findet sich jedenfalls keine Bestimmung des Begriffs der gesetzlichen Rentenversicherungen, die eindeutig die Altershilfe für Landwirte allgemein auch in dem Sinne einschliesse, dass daraus ein maßgebender Hinweis für die Auslegung des § 55 BeamtVG ebenso wie des ihm zugrunde liegenden § 160a BBG a.F. entnommen werden könnte. Heute wird zwar im Sozialgesetzbuch mehrfach von der „gesetzlichen

Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte“ gesprochen (...). Jedoch werden in § 23 Abs. 1 SGB I die gesetzliche Rentenversicherung (Nr. 1) und die Altershilfe für Landwirte (Nr. 2) als voneinander unterschiedene Rechtsinstitute einander gegenübergestellt. Dabei ist es im Übrigen auch bei den nach Erlass des Ersten und Vierten Buches des Sozialgesetzbuchs ergangenen Renten Anpassungsgesetzen geblieben.

Bei der Altershilfe für Landwirte handele es sich weder im Sinne des Sozialversicherungsrechts noch im Sinne des § 55 BeamtVG um eine gesetzliche Rentenversicherung, sondern um ein eigenständiges System der Alterssicherung für die bäuerliche Bevölkerung, das nach seiner Zielsetzung und strukturellen Ausgestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gleichgestellt werden könne. Zwar habe sich die Altershilfe für Landwirte der gesetzlichen Rentenversicherung in den letzten Jahren mehr und mehr angenähert. An ihrer eigenständigen Grundkonzeption, die nach Sinn und Zweck des § 55 BeamtVG ihre Gleichstellung mit den gesetzlichen Rentenversicherungen ausschließe, habe sich dadurch indessen nichts geändert.

Die genannten gesetzlichen Rentenversicherungen sind dazu bestimmt und in ihrer Struktur darauf ausgerichtet, als beitragsabhängige Vollversorgung dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen bei Alter, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit oder Tod des Versicherten einen am früheren Arbeitseinkommen orientierten Lebensunterhalt sicherzustellen. Ein Zusammentreffen einer solchen Rente mit einer Beamtenversorgung ergibt sich typischerweise daraus, dass der Betroffene nach einem in versicherungspflichtiger Beschäftigung verbrachten Abschnitt seines Arbeitslebens in das Beamtenverhältnis übergewechselt ist, und kann gleichfalls typischerweise dazu führen, dass z.B. nach einem zur ersten Hälfte in versicherungspflichtiger Beschäftigung und zur zweiten Hälfte im Beamtenverhältnis verbrachten Arbeitsleben erheblich mehr als jeweils die Hälfte der gewöhnlichen Rente und der vollen Beamtenversorgung zusteht. Der Abschöpfung dieses, durch den bloßen Wechsel des Alterssicherungssystems entstehenden Vorteils, dient die Ruhensregelung des § 55 BeamtVG.

Demgegenüber sind Beiträge und Leistungen der Altershilfe für Landwirte für alle Versicherten einheitlich hoch, unabhängig von der Höhe des Einkommens aus der versicherten Erwerbstätigkeit, und das Altersgeld bietet seiner Höhe nach von vornherein nur eine Teilversorgung neben etwaigen Pachtzahlungen sowie Altenteilsleistungen. Zu den Voraussetzungen des Altersgeldes zählt die Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens. Gibt der Versicherte während seines Berufslebens die versicherte landwirtschaftliche Unternehmer-tätigkeit auf, so kann der Anspruch auf Altersgeld nur durch Weiterversicherung erhalten werden. Beitragspflichtig sind grundsätzlich u.a. auch Beamte, die das landwirtschaftliche Unternehmen im Nebenerwerb betreiben (§ 14

Abs. 2 Buchst. c GAL i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG), bei denen somit eine spätere höhere Gesamtversorgung im Vergleich zum „Nur-Beamten“ auf zusätzlicher Erwerbstätigkeit während des Arbeitslebens beruht. Die Möglichkeit eines wesentlichen Vorteils durch den bloßen Wechsel des Alterssicherungssystems ist bei dieser Eigenart der Altershilfe für Landwirte für deren Zusammentreffen mit einer Beamtenversorgung nicht typisch; vielmehr wird die zusätzliche Versorgung vielfach, wie hier, auf zusätzlicher Erwerbstätigkeit während des Arbeitslebens beruhen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Altershilfe für Landwirte als ein eigenes System der Alterssicherung für die bäuerliche Bevölkerung gewertet, das der Gesetzgeber abweichend von den gesetzlichen Rentenversicherungen gestaltet habe und habe gestalten dürfen (BVerfGE 25, 314 (321/323)). Angesichts dieses wesentlichen Unterschiedes reicht auch die weit überwiegende Finanzierung des Altersgeldes aus Bundesmitteln (§ 13 GAL) nicht aus, um seine Einbeziehung in die Ruhensregelung des § 55 BeamtVG anzunehmen.“

Der BMI hat die obersten Bundesbehörden daraufhin mit Rundschreiben vom 29.09.1986 – D III 4 – 223 321/27 – darum gebeten, entsprechend diesem Urteil zu verfahren und die Worte in den allgemeinen VwV in Tz. 55.2.1 Satz 1 „sowie die Leistungen der Altershilfe für Landwirte“, als gegenstandslos zu betrachten.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BeamtVG (BeamtVG ÄndG 1993)¹⁸ sah in Artikel 1 Nr. 16 eine Änderung des Wortlauts des § 55 BeamtVG vor. Danach sollten die Leistungen der LAH in die Ruhensregelung einbezogen werden. Diese Entwurfsfassung wurde vom Innenausschuss des Deutschen Bundestages jedoch wieder gestrichen.¹⁹

An der geschilderten Rechtslage hat sich bis heute nichts geändert. Beim BMI bestehen jedoch aktuell Pläne, die Rentenleistungen der AdL in die Ruhensregelung des § 55 BeamtVG, durch eine Änderung des Wortlautes des § 55 BeamtVG, einzubeziehen. Begründet wird der erneute Vorstoß mit der seit In-Kraft-Treten des Gesetzes über eine Alterssicherung der Landwirte²⁰ (ALG) erfolgten Annäherung an das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung. Mit der Anpassung der Regelung im ALG an die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung läge kein sachlicher Grund

18 Ds. 12/5919

19 Ds. 12/7547.

20 Art. 1 Agrarsozialreformgesetz (ASRG 1995) vom 29. Juli 1994 – BGBl. I S. 1890 - und Art. 1 Agrarsozialreformgesetz-Änderungsgesetz (ASRG-ÄndG) vom 15.12.1995 - BGBl. I S. 1814 -.

für eine unterschiedliche Behandlung der Rentenleistungen der beiden Versicherungszweige im Rahmen des § 55 BeamtVG mehr vor.

Im Folgenden soll untersucht werden, ob die durch das ASRG 1995 und das ASRG-ÄndG eingetretenen Rechtsänderungen eine Einbeziehung der Renten aus der AdL in die Ruhensregelung des § 55 BeamtVG rechtfertigen.

6.2 Beurteilung der Rechtslage nach In-Kraft-Treten des ASRG 1995 und des ASRG-ÄndG

Die nachfolgenden Ausführungen werden zeigen, dass nach wie vor gravierende sachliche Gründe für eine Nicht-Einbeziehung der Renten nach dem ALG in die Ruhensregelung des § 55 BeamtVG bestehen.

Zur Beurteilung der Rechtslage ist festzuhalten, welche Rechtsänderungen im ALG eine Annäherung an das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung bedeuten. Dies sind insbesondere:

- Kopplung der Beitragsberechnung an die Entwicklung des Beitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. § 68 ALG),
- Anlehnung der Rentenberechnung an die Berechnung der Renten und Bezüge in anderen Alterssicherungssystemen (wie in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Beamtenversorgung), indem jedes Beitragsjahr grundsätzlich den gleichen Rentenertrag bringt (lineare Berechnung, vgl. § 23 ALG),
- Anrechnung von Zeiten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 2 ALG) auf die Wartezeit für eine Rente aus der AdL wird zugelassen,
- Einführung der sog. „3-in-5-Regelung“ sowie der Verlängerungstatbestände im Zusammenhang mit den Renten wegen Erwerbsminderung (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 ALG),
- Einführung von Zurechnungszeiten (vgl. §§ 19 und 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 ALG),
- Anpassung der Einkommensanrechnung nach den Einkommensanrechnungsvorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. § 28 ALG),
- Vorzeitige Wartezeiterfüllung bei Arbeitsunfall (vgl. § 17 Abs. 2 ALG).

Zum besseren Verständnis der Hintergründe der Reform des landwirtschaftlichen Altershilferechts soll eine kurze Zusammenfassung über die Beweg-

gründe, Rahmenbedingungen und Grundsätze der Reform gegeben werden.²¹

Die Notwendigkeit einer Reform des agrarsozialen Sicherungssystems ergab sich aufgrund

- des weiter fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft,
- der Notwendigkeit, die Betriebswirtschaftungsform den wirtschaftlichen, sozialen und regionalen Gegebenheiten und Möglichkeiten anzupassen, so z.B. in den landwirtschaftlichen Nebenerwerb zu gehen,
- der verstärkt nicht nur auf EG-Ebene, sondern auch auf nationaler Ebene diskutierten Forderung nach einem Ausbau der sozialen Absicherung der Frau, insbesondere von Ehegatten selbständiger Unternehmer,
- steigender Altersgeldaufwendungen und eine schrumpfende Solidargemeinschaft in der LAH,
- der ungenügenden Berücksichtigung der betrieblichen Leistungsfähigkeit auf der Beitragsseite (Beiträge und Beitragszuschuss).

Die in der Gesetzesbegründung enthaltenen Rahmenbedingungen für die Reform machen deutlich, dass bei der Verwirklichung der Reform nicht etwa eine Integration des agrarsozialen Sicherungssystems in die allgemeinen Systeme der Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung angestrebt, sondern eine Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des bestehenden Systems angesteuert wird. Begründet wird dies mit den gravierenden Unterschieden zwischen der LAH und der gesetzlichen Rentenversicherung bei Leistungshöhe und Leistungsumfang sowie mit dem stark voneinander abweichenden Beitrags-Leistungsverhältnis.

Darüber hinaus sollten die Vorteile, die ein eigenständiges System für die Versichertengemeinschaft der LAH mit sich bringt, erhalten werden:

- Bereitstellung berufsstandspezifischer Hilfen in angemessenem Umfang, z. B. Betriebshilfen (statt Krankengeld), Berücksichtigung des Bezuges von Altenteilsleistungen (Teilsicherungssystem),
- Möglichkeit zur Verwirklichung agrarstruktureller Ziele: Mobilisierung des nur beschränkt verfügbaren Produktionsfaktors Boden durch Verknüpfung von Rentenzahlung mit Hofabgabe,

21 Vgl. Gesetzesbegründung (BT-Ds. 12/5889); vgl. auch Ausführungen von Wolfgang Rombach, Alterssicherung der Landwirte; Haufe, Sozialrecht für die Praxis, S. 24-29.

- Finanzierung dieser agrarpolitischen Ziele aus dem Bundeshaushalt nicht zu Lasten der Versichertengemeinschaft,
- Verwirklichung einkommensentlastender Maßnahmen im eng gemeinschaftsrechtlich geregelten EG-Agrarmarkt in Übereinstimmung mit EG-Recht.

Von den in der Gesetzesbegründung aufgeführten Grundsätzen der Reform soll hier nur auf die beabsichtigte Linearisierung der Leistungen der AdL, die Beibehaltung der Hofabgabe als rentenrechtliche Voraussetzung und die Anpassung der Einkommensanrechnungsvorschriften näher eingegangen werden.

Mit der linearen Steigerung der laufenden Geldleistungen soll eine gerechtere Leistungsgewährung erzielt werden. Jedes Jahr der Beitragszahlung soll den gleichen Rentenertrag bringen, was bei dem bis zum 31.12.1994 geltenden Recht nicht unbedingt der Fall war. Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Beamtenversorgung sollen alle Beitragszeiten gleich behandelt werden. Durch Einführung einer Zurechnungszeit wird das angestrebte Versorgungsniveau auch im Falle der Erwerbsminderung oder des Todes eines Versicherten gewahrt. Ziel dieser Maßnahmen war eine längerfristige Stabilisierung der Finanzierung der AdL, aber auch eine Harmonisierung der Alterssicherungssysteme.

Die neuen Einkommensanrechnungsvorschriften sollten erreichen, dass die als Teilsicherung konzipierte AdL durch zusätzliche Vorsorge nicht sofort gemindert, sondern bis zum Freibetrag der Anrechnung vorerst ergänzt wird.

Mit der durch das ASRG-ÄndG eingeführten Möglichkeit der Anrechnung von in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Zeiten auf die Wartezeit für eine Rente nach dem ALG sollte die Akzeptanz der Reform, insbesondere bei den ab 1.1.1995 versicherungspflichtigen Ehegatten von Landwirten, erhöht werden.

Im Zusammenhang mit der Thematik dieses Beitrags ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber mit der Reform des landwirtschaftlichen Altershilferechts in erster Linie das auf eine Teilsicherung ausgerichtete, eigenständige, agrarsoziale Sicherungssystem beibehalten wollte. Mit der Reform wurde auf die veränderten Gegebenheiten, wie beispielsweise den Strukturwandel in der Landwirtschaft, reagiert und das zum Teil stark veraltete Recht des GAL modernisiert und gerechter ausgestaltet. Auch wird in der Gesetzesbegründung die nach wie vor bestehende agrarpolitische Zielsetzung des Systems deutlich.

Auch nach dem 1.1.1995 bestehen noch immer gravierende Unterschiede zwischen der AdL und der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zuerst sind die unterschiedlichen Zielsetzungen der Systeme zu nennen. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei der AdL nach wie vor um ein Teilsicherungssystem. Die durchschnittliche Regelaltersrente beträgt für einen verheirateten Berechtigten derzeit etwa 480 EUR bzw. 215 EUR für einen Unverheirateten, wohingegen die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung in ihrer Höhe darauf ausgerichtet sind, den bisherigen Lebensstandard zu sichern (die Durchschnittsrente beträgt hier zurzeit ca. 1000 EUR). Die Teilsicherung der AdL bedarf einer ergänzenden Altersvorsorge, die mit Pachteinnahmen und anderen Versorgungsleistungen, z.B. durch Anwartschaften in anderen Alterssicherungssystemen, sichergestellt werden kann.²² Daneben werden in der AdL weiterhin insbesondere die agrarpolitischen Ziele verfolgt, wohingegen die gesetzliche Rentenversicherung allein sozialpolitische Ziele verfolgt.

Auch die Leistungskataloge der beiden Systeme zeigen bedeutende Unterschiede auf. Die AdL zeichnet sich durch berufsspezifische Leistungen aus. So wird im Falle des Ausfalls des Landwirts oder seines Ehegatten, statt Krankengeld oder Übergangsgeld Betriebs- und Haushaltshilfe zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes gewährt. Landwirte mit geringem Einkommen erhalten als Leistung einen Beitragszuschuss. Ehegatten von Landwirten sind, unabhängig von einer Mitarbeit im landwirtschaftlichem Unternehmen, in der AdL versichert und damit, bei Eintritt eines Versicherungsfalles, berechtigt, eine eigene Rentenleistung zu beziehen. Nicht zuletzt ist die für einen Bezug einer Rentenleistung erforderliche Hofabgabe zu nennen, die Ausfluss der agrarpolitischen Zielsetzung des Systems ist. Das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung sieht diese Leistungen und besonderen Voraussetzungen nicht vor.

Beim Vergleich der in den beiden Systemen vorgesehenen Rentenleistungen stellt man fest, dass der Rentenkatalog der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. § 33 SGB VI) viel breiter gefächert ist. Es werden beispielsweise Altersrenten für schwerbehinderte Menschen oder Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit geleistet, welche die AdL nicht vorsieht. Darüber hinaus kann die gesetzliche Rentenversicherung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gewähren, wohingegen Versicherte der AdL lediglich medizinische Rehabilitationsleistungen in Anspruch nehmen können.

Auch auf der Beitragsseite bestehen nennenswerte Unterschiede. So steht in der AdL einem für alle versicherungspflichtigen Landwirte geltenden Ein-

22 BSG vom 20.03.1962, BSGE 16, 276 und 28.08.1969, BSGE 30,71.

heitsbeitrag (von der Möglichkeit eines Beitragszuschusses für Landwirte mit geringem Einkommen abgesehen) eine Einheitsleistung gegenüber (jedes Jahr an Beitragsleistung bringt den gleichen Rentenertrag). Dagegen ist in der gesetzlichen Rentenversicherung die Höhe der Rente sowie die des Beitrags von der Höhe des jeweiligen Einkommens des Versicherten abhängig. Bei Arbeitnehmern wird die Hälfte des Beitrags vom Arbeitgeber getragen, wohingegen der Landwirt seinen Beitrag allein tragen muss.

Hervorzuheben ist auch die in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehene Berücksichtigung beitragsfreier Zeiten bei der Rentenhöhe, wie beispielsweise Ausbildungszeiten, Kindererziehungszeiten, Ersatzzeiten oder, unter bestimmten Voraussetzungen, Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit.²³ Diese Elemente des sozialen Ausgleichs finden sich im Recht der AdL so gut wie nicht wieder. Bei der Beamtenversorgung gibt es für die sog. Wechselfälle des Lebens jedoch ähnliche Anrechnungsregelungen, wie in der gesetzlichen Rentenversicherung, so dass durch die Ruhensregelung des § 55 BeamtVG auch eine Doppelberücksichtigung derartiger Zeiten vermieden werden soll.²⁴ Hingegen werden im Recht der AdL – mit Ausnahme der Zurechnungszeiten und sog. Rentenbezugszeiten – ausschließlich Beitragszeiten bei der Rentenberechnung berücksichtigt.

Die oben geschilderten, auch nach der Reform des landwirtschaftlichen Altershilferechts noch bestehenden, massiven Unterschiede zwischen den Systemen der AdL und der gesetzlichen Rentenversicherung lassen eine Einbeziehung der AdL-Leistungen in die Ruhensregelung des § 55 BeamtVG nach wie vor nicht angezeigt erscheinen.

Diese Auffassung steht auch mit der Zweckbestimmung des § 55 BeamtVG im Einklang (vgl. Ausführungen unter 3). § 55 BeamtVG soll die „Kumulation von Versorgungsbezügen aus öffentlichem Recht, die dem gleichen Zweck dienen, nämlich der Sicherung des angemessenen Lebensunterhalts bei vorzeitiger Dienst-(Arbeits-) Unfähigkeit und im Alter“ verhindern. Dass die Renten der AdL nur Teilsicherungscharakter haben und eben nicht der Sicherung des angemessenen Lebensunterhalts dienen und neben sozialpolitischen Zielen auch agrarpolitische Ziele verfolgen, wurde bereits hinreichend erläutert. Der typische Anwendungsfall des § 55 BeamtVG betrifft vielmehr Personen, die in der Regel vor Übernahme in ein Beamtenverhältnis beispielsweise als Angestellter im öffentlichen Dienst tätig waren und aufgrund dieser Tätigkeit

23 Vgl. § 54 Abs.1 Nr. 2 und 3, §§ 58, 59, 250 SGB VI.

24 Siehe hierzu Kümmel/Ritter Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) PINKVOSS Verlag GmbH Hannover, Band 4, 55/20 ff.

als rentenversicherungspflichtige Beschäftigte Rentenansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgebaut haben.

Beamte, die Rentenansprüche in der AdL erworben haben, haben in der Regel ihre Tätigkeit als Landwirt gleichzeitig neben der Tätigkeit als Beamter ausgeübt und somit gleichzeitig zwei unterschiedlichen Arten von Erwerbseinkommen erzielt. Der bisherige anrechnungsfreie Bezug von Versorgungsbezügen neben einer Rente aus der AdL spiegelt also die Einkommenskombination während des aktiven Erwerbslebens wider, was der für die gesetzliche Alterssicherung geltenden allgemeinen Grundkonzeption „Lohn für Lebensleistung“ entspricht. Offensichtlich hat der Gesetzgeber das Nebeneinander von Beamtenpension und Rente aus der AdL auch gewollt, denn Landwirte, die gleichzeitig in einem Beamtenverhältnis stehen, sind nach den Rechtsvorschriften des ALG nicht versicherungsfrei. Im Gegensatz dazu ist ein Beamter, der gleichzeitig eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei.

Auch bei den typischen Nebenerwerbslandwirten, die neben ihrer selbständigen, landwirtschaftlichen Tätigkeit eine Tätigkeit als (rentenversicherungspflichtiger) Arbeitnehmer ausüben, erfolgt im Rentenalter ein anrechnungsfreies Nebeneinander von zwei Renten aus öffentlichen Kassen, obwohl die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung in Ihrer Zielsetzung doch als Vollversorgung ausgelegt sind.

Aus dem Gesagten wird deutlich, dass den Ansprüchen eines Beamten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein völlig anderer Lebenssachverhalt zugrunde liegt, als dem Beamten mit Ansprüchen aus der AdL. Diese Tatsache lässt eine Gleichbehandlung der Anwartschaften im Rahmen des § 55 BeamtVG nicht zu. Das BVerwG hatte bereits mit Urteil vom 26. Juni 1986 den vorgenannten Aspekt angesprochen. Die damals vom BVerwG festgestellten sachlichen Gründe, die eine Nichteinbeziehung der AdL-Renten in die Ruhensregelung rechtfertigen, greifen auch heute noch. Das BVerwG stellte in diesem Urteil nicht nur fest, dass die AdL als ein von der gesetzlichen Rentenversicherung getrenntes, eigenständiges Alterssicherungssystem anzusehen ist. Die Urteilsbegründung macht auch deutlich, dass eine Einbeziehung der Renten der AdL in die Ruhensregelung des § 55 BeamtVG, nicht nur nach dem derzeitigen Wortlaut, sondern auch nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift, nicht gerechtfertigt ist.

7. Schlussbemerkung

Dieser Beitrag sollte zeigen, dass auch heute noch sachliche Gründe für eine unterschiedliche Behandlung der Anwartschaften der AdL und der

gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen des § 55 BeamtVG bestehen. Aufgrund der dargelegten Rechtfertigungsgründe liegt ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes nicht vor.

Günstigere Anrechnungsvorschriften im Vergleich zu § 55 BeamtVG enthalten z. B. auch die §§ 53, 54 und 56 BeamtVG sowie § 29 Abs. 4 des Abgeordnetengesetzes. Letzteres sieht eine Kürzung der Versorgungsbezüge der Abgeordneten neben dem Bezug einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung überhaupt nicht vor. Diese Ungleichbehandlung ist wegen den unterschiedlichen Zielsetzungen und der Verschiedenartigkeit der zu regelnden Sachverhalte gerechtfertigt.²⁴ Diese vom BVerfG mit Beschluss vom 30.09.1987 getroffene Rechtfertigung ist auch auf die Leistungen der AdL übertragbar, da auch hier andere Zielsetzungen bestehen und abweichende Sachverhalte geregelt werden.

Eine Einbeziehung der Renten der AdL in die Ruhensregelung des § 55 BeamtVG würde sich gegen die agrarpolitische Zielsetzung²⁵ des Systems der AdL wenden, weil für die betroffenen Landwirte der Anreiz für eine frühzeitige Hofabgabe entfiel. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG haben Beamte die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht als Landwirt zu stellen. Sollte der Gesetzgeber eine Änderung von § 55 BeamtVG vornehmen, würden diejenigen, die von ihrer Befreiungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben, weil sie auf eine zusätzliche Alterssicherung aus der AdL bauten, im Nachhinein für ihr Vertrauen in die AdL bestraft. Es kann davon ausgegangen werden, dass Beamte umgehend von ihrem Befreiungsrecht Gebrauch machen, wenn die Aussicht besteht, dass der Beitragszahlung künftig in der Summe keine höheren Alterseinkünfte mehr gegenüber stehen.

Dieses Ergebnis wäre in Zeiten, in denen immer mehr die Notwendigkeit einer Alterssicherung in „mehreren Säulen“ besteht, widersinnig. Die aktuelle Diskussion zur Alterssicherung macht deutlich, dass auch bei den Beamten in Zukunft der gewohnte Lebensstandard allein durch die Versorgungsbezüge nicht sichergestellt sein wird, so dass auch für sie Eigenvorsorge vermehrt erforderlich wird. Dies beweist schon die Tatsache, dass die steuerlich geförderte private Zusatzvorsorge („Riester-Rente“) auch von Beamten in Anspruch genommen werden kann.

Zuletzt bleibt noch anzumerken, dass eine Einbeziehung der Leistungen nach dem ALG in die Ruhensregelung des § 55 BeamtVG auch nicht darauf gestützt werden kann, dass eine Doppelversorgung aus öffentlichen Kassen aufgrund der überwiegend aus Bundesmitteln finanzierten Leistungen der

24 So Beschluss des BVerfG vom 30.09.1987 (2 BvR 933/82 – DÖV 88,217).

25 Näheres zur agrarpolitischen Zielsetzung siehe Noell, GAL 1983, 123, 136.

AdL vorliegt. Diese Finanzierung der AdL ist im Wesentlichen Folge des strukturwandelbedingten Rückgangs der Beitragszahler, welcher nicht von der Solidargemeinschaft der Landwirte, sondern vom Steuerzahler aufgefangen werden soll.

Verfasserin:
Corina Thiemt
Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen
Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel

**Anspruch auf Waisenrente
nach Vollendung des 18. Lebensjahres
auch zwischen mehreren Ausbildungsabschnitten¹**

I. Allgemeines

Die Waisenrenten gehören zu den Hinterbliebenenrenten, die nach dem Tode der verstorbenen Versicherten geleistet werden. Durch die entsprechende Anwendung der für die gesetzliche Rentenversicherung (RV) geltende Vorschrift (§ 48 SGB VI) sind lediglich zwei spezifische Leistungsvoraussetzungen in § 15 ALG selbst geregelt.

So dürfen die leistungsberechtigten Waisen nicht selbst Landwirt i.S.d. § 1 Abs. 1 ALG sein und die fünfjährige Wartezeit muss durch den oder die Verstorbenen erfüllt sein.

Anspruchsberechtigt sind somit die Kinder von verstorbenen Versicherten als deren Waisen.

Die Waisenrenten werden als Halb- und Vollwaisenrenten geleistet; es handelt sich um eigenständige Rentenarten, d.h. um jeweils eigene Ansprüche. Der Begriff der „Kinder“ ist für beide Rentenarten gleich; er richtet sich nach bürgerlichem Recht (s. § 48 Abs. 1 und 2 SGB VI). Den Kindern gleichgestellt werden unter bestimmten Voraussetzungen die Stief- und Pflegekinder und die Enkel und Geschwister (s. § 48 Abs. 3 SGB VI).

II. Anspruch bis zum 18. Lebensjahr

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besteht der Anspruch auf Waisenrente ohne weitere Voraussetzungen. Die Höhe eines etwa erzielten Einkommens ist ohne Auswirkungen auf die Höhe der Rente und den Anspruch selbst.

Die Waisenrente endet zum Ersten des Monats, der dem Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres folgt (s. § 30 Abs. 1 Satz 1 ALG i.V.m. § 100 Abs. 3 Satz 1 SGB VI).

III. Anspruch über das 18. Lebensjahr hinaus

Nach der Vollendung des 18. Lebensjahres besteht der Anspruch auf Waisenrente

1 Nach den Änderungen durch Art. 1 Nr. 6 des RV-Nachhaltigkeitgesetzes, Drucks. 15/2149 vom 09.12.2003 und 191/04 vom 12.03.2004.

- bei Vorliegen der in § 48 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI genannten Voraussetzungen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und
- bei Vorliegen der in § 48 Abs. 5 SGB VI genannten Voraussetzungen über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus.

Der Anspruch auf Waisenrente ist nicht davon abhängig, daß bestimmte Verdienstgrenzen eingehalten werden. Vielmehr erfolgt ab vollendetem 18. Lebensjahr der Waise eine Einkommensanrechnung nach § 28 ALG i.V.m. § 97 SGB VI. Für Waisen, die vor dem 01.01.2002 geboren sind, findet der Einkommensbegriff des § 114 Abs. 1 SGB IV Anwendung, d.h. es wird nach wie vor nur das Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen angerechnet. Das Vermögenseinkommen bleibt demzufolge unberücksichtigt. Auf die Regelung des § 106a Abs. 2 ALG wird hingewiesen.

1. Anspruch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres besteht ein Anspruch auf Waisenrente nur, wenn die Waise

- sich in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet oder
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres liegt oder
- ein freiwilliges soziales Jahr i. S. d. Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet oder
- ein freiwilliges ökologisches Jahr i. S. d. Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder
- wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

2. Schulausbildung

Schulausbildung i. S. des § 48 SGB VI ist die Ausbildung an allgemeinbildenden öffentlichen und privaten Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen.

Der Besuch der o. a. schulischen Einrichtungen ist Schulausbildung, wenn die Ausbildung einen tatsächlichen zeitlichen Aufwand von wöchentlich mehr als 20 Stunden erfordert. Dies gilt nicht, wenn eine Erkrankung vorliegt, das Ausbildungsverhältnis fortbesteht und die Ausbildung auch fortgesetzt wird. Gleiches gilt für die Dauer der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.

Das gilt auch für Ausbildungen mit besonderer Ausbildungsgestaltung, z. B. Abendunterricht oder Teilzeitunterricht. Nimmt die Ausbildung die Zeit und Arbeitskraft der Waise mehr als 20 Stunden in Anspruch, steht die gleichzeitige Ausübung einer Beschäftigung oder Tätigkeit bzw. die Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes der Annahme von Schulausbildung i. S. d. § 48 SGB VI nicht entgegen.

Ist die Waise als ordentlich Studierender an einer Hochschule immatrikuliert, wird grundsätzlich die überwiegende Beanspruchung von Zeit und Arbeitskraft durch die Ausbildung angenommen.

a) Beginn der Schulausbildung

Bei Ausbildungen an öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen ist für den Beginn der Waisenrente an Waisen nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf den Beginn des bundeseinheitlich festgelegten offiziellen Schuljahres am 01. August eines jeden Jahres abzustellen. Das gilt auch, wenn der tatsächliche Unterricht erst an einem späteren Tag beginnt.

Bei einer Ausbildung an einer Fachschule, einer Privatschule oder an einer anderen Schule ist der maßgebliche Ausbildungsbeginn den Ausbildungsplänen zu entnehmen.

Die Hochschul- oder Fachhochschulausbildung beginnt mit dem Tag des Semesterbeginns (01. April oder 01. Oktober bei Hochschulen, 01. März oder 01. September bei Fachhochschulen). Der tatsächliche Vorlesungsbeginn ist nicht maßgebend.

Dies gilt auch, wenn über den Beginn des offiziellen Schuljahres, den Semesterbeginn bzw. den laut Ausbildungsplänen maßgeblichen Ausbildungsbeginn hinaus eine Erwerbstätigkeit ausgeübt bzw. der Wehr- oder Zivildienst abgeleistet wird. Die nach Rentenbeginn erzielten Einkünfte sind gem. § 28 ALG i.V.m. § 97 SGB VI anzurechnen.

b) Ende der Schulausbildung

Die Schulausbildung endet mit Ablauf des entsprechenden Schuljahres. Das ist bundeseinheitlich der 31. Juli des jeweiligen Kalenderjahres. Wird die Schulausbildung dagegen im Laufe eines Schuljahres abgebrochen, liegt die Schulausbildung i. S. d. § 48 Abs. 4 SGB VI nur bis zur tatsächlichen Beendigung vor.

Diese Auslegung findet grundsätzlich auch für Abiturienten Anwendung. Soweit die Entlassung der Abiturienten jedoch früher (z. B. wegen Einberufung zum Grundwehrdienst) erfolgt, endet die Schulausbildung mit Ablauf des Monats in dem der Grundwehrdienst beginnt. Bei Beginn am Ersten eines Monats endet die Schulausbildung bereits mit Ablauf des Vormonats.

Beispiel:

Ein wehrpflichtiger Abiturient und Waisenrentenbezieher legt in der Zeit vom 20.04. bis 08.05.2004 seine schriftliche Abiturprüfung ab

Am 01.07.2004 tritt er seinen Grundwehrdienst an.

Er wird am 26.06.2004 aus der Schule entlassen. Sein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife wird, wie auch das der Mitschüler, unter diesem Datum ausgestellt.

Lösung:

Ungeachtet der Tatsache, daß das offizielle Schuljahr an allgemeinbildenden Schulen generell am 31. Juli endet, liegt für die Zeit vom 01.07.2004 bis 31.07.2004 keine Schulausbildung i. S. d. § 48 Abs. 4 SGB VI vor. Die bisher bezogene Waisenrente fällt zum 30.06.2004 weg.

Das Ende der Fachschulausbildung ist regelmäßig der Tag des Abschlusses der Ausbildung. Ist als Abschluss eine Prüfung vorgesehen, endet die Fachschulausbildung mit dem Prüfungstag. Falls sich die Prüfung nicht unmittelbar anschließt, ist zusätzlich zu prüfen, ob auch während der Übergangszeit eine Ausbildung vorliegt. Ist eine besondere Prüfung nicht vorgesehen oder wird diese nicht abgelegt, endet die Fachschulausbildung mit dem letzten Unterrichtstag.

Die Hochschulausbildung endet:

- bei Ablegung einer Abschlussprüfung (Staatsexamen, Diplomprüfung) mit dem letzten Tag des Examens, gleichgültig, ob dieses vor oder nach der Exmatrikulation stattfindet. Der Zeitpunkt der Aushändigung des Prüfungszeugnisses ist unerheblich. Soweit bei Hochschulausbildungen die Anfertigung der Diplomarbeit den letzten Teil der Prüfung darstellt, endet in der Regel die Ausbildung erst mit dem Tag der Abgabe der Diplomarbeit, wenn für deren Erstellung Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch genommen wurden. Dies kann grundsätzlich unterstellt werden, wenn der von der Hochschule vorgegebene Abgabetermin eingehalten und in dieser Zeit keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.
- wenn für den betreffenden Studiengang eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen ist, mit dem Ende des letzten Semesters. Der Zeitpunkt der Einstellung des Vorlesungsbetriebes ist unerheblich. Bei Aufnahme einer hauptberuflichen Beschäftigung oder Tätigkeit oder Exmatrikulation vor dem bescheinigten Semesterende endet die Ausbildung mit dem Vortag.
- bei Abschluss des Studiums durch Promotion mit dem Tag der mündlichen Doktorprüfung gleichgültig, ob dies vor oder nach der Exmatrikulation liegt. Der Tag, an dem die Doktorwürde verliehen wird, ist unerheblich (BSG vom 15.11.1973 – 11 RA 240/72). Ist der Doktorand während der

Promotion nicht an einer Universität eingeschrieben, ist nachzuweisen, dass die Doktorarbeit seine Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.

- mit dem Tag des Erreichens des ersten Abschlusses, wenn sowohl eine Abschlussprüfung abgelegt als auch promoviert wird. Lediglich wenn die Promotion für das Erreichen des Berufszieles Vorbedingung ist (z. B. bei der Habilitation), endet die Hochschulausbildung mit dem Tag der mündlichen Doktorprüfung.
- bei vorzeitigem Abbruch mit dem Tag des Abbruchs.

3. Berufsausbildung

Berufsausbildung i. S. des § 48 SGB VI ist der Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten für einen später gegen Entgelt auszuübenden Beruf. Berufsausbildung ist danach die Ausbildung im Rahmen rechtsverbindlicher Ausbildungsrichtlinien für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Darüber hinaus ist Berufsausbildung auch die Ausbildung für einen Beruf, für den es zwar noch keine rechtsverbindlichen Ausbildungsrichtlinien gibt, die vorgesehene Ausbildung jedoch üblich und allgemein anerkannt ist.

Ist die Ausbildung für den angestrebten Beruf durch eine staatliche Ausbildungsordnung geregelt, sind hiervon abweichend gestaltete Ausbildungen bzw. Ausbildungssteile grundsätzlich keine Berufsausbildung i. S. des § 48 SGB VI.

Berufsausbildung liegt allerdings dann vor, wenn das Ausbildungsverhältnis abweichend vom „normalen“ Ausbildungsgang lediglich eine verkürzte Ausbildungsdauer vorsieht.

Berufsausbildung i. S. des § 48 SGB VI liegt nicht vor, wenn durch die Ausbildung lediglich bestimmte Eignungskriterien oder nur das Vorhandensein einer gewissen Erfahrung geprüft oder lediglich ein Einblick in das Berufsleben vermittelt werden soll. Berufsausbildung liegt ferner nicht vor, wenn die praktische Tätigkeit lediglich die Neigungen oder die Eignung für den angestrebten Beruf erproben oder den Betreffenden nur mit den Anforderungen und Problemen des angestrebten Berufs vertraut machen soll.

Unbeachtlich für die Annahme einer Berufsausbildung im Sinne des § 48 SGB VI ist, ob die Ausbildung abgeschlossen wird bzw. ein formeller Abschluss überhaupt vorgesehen ist. Für das Vorliegen einer Berufsausbildung ist nicht erforderlich, dass ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird, es kommt vielmehr auf die tatsächliche Gestaltung des Ausbildungsverhältnisses und die Umstände des Einzelfalles an.

Berufsausbildung ist nicht nur die Vorbereitung für die erste Stufe eines Berufs, sondern auch die darauf aufbauende weitere Vorbereitung für die nächsthöhere Stufe, sofern hierfür eine weitere Ausbildung erforderlich ist. Der Abschluss für einen bestimmten Beruf steht der Annahme einer weiteren Berufsausbildung nicht entgegen, wenn die Waise nach Abschluss der ersten Ausbildung für einen weiteren Beruf ausgebildet wird, es sei denn, dass die Leistung der Rentenversicherung missbräuchlich in Anspruch genommen wird.

Berufsausbildung im Sinne des § 48 SGB VI liegt nicht vor, wenn die Ausbildung mit der Zahlung von vollen Dienstbezügen nach Besoldungsgesetzen oder vollem Arbeitsentgelt verbunden ist (BSG vom 29.09.1980 – 4 RJ 27/79).

a) Beginn der Berufsausbildung

Eine Berufsausbildung beginnt grundsätzlich mit dem im Ausbildungsvertrag bestimmten ersten Beschäftigungstag.

Ist der Erste des Monats ein Sonntag, ein gesetzlicher Feiertag oder ein Sonnabend und beginnt eine Berufsausbildung laut Ausbildungsvertrag deshalb am ersten Arbeitstag, d. h. frühestens am Zweiten dieses Monats, liegt bereits Berufsausbildung für den vollen Kalendermonat vor. Von diesem Zeitpunkt an ist gemäß § 97 SGB VI auch eine Anrechnung des aus der Berufsausbildung erzielten Einkommens vorzunehmen.

Beispiel:

Der Beginn der Berufsausbildung ist vertraglich auf den 02. August festgelegt, weil es sich bei dem 01. August um einen Sonntag handelt.

Lösung:

Berufsausbildung liegt bereits für den Kalendermonat August vor. Es besteht damit auch für August Waisenrentenanspruch, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

b) Ende der Berufsausbildung

Das Berufsausbildungsverhältnis endet grundsätzlich mit dem Ablauf der vertraglich festgelegten Ausbildungszeit (§ 14 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz - BBiG -).

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung jedoch bereits vor dem Ablauf der Ausbildungszeit, so endet das Berufsausbildungsverhältnis bereits mit dem Bestehen der Abschlussprüfung (§ 14 Abs. 2 BBiG). Maßgebend ist die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung, aus der der Tag des Bestehens der Abschlussprüfung hervorgeht.

Wird die Abschlussprüfung nicht bestanden, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen des Auszubildenden bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 14 Abs. 3 BBiG). Diese Verlängerung wird grundsätzlich nicht im Ausbildungsvertrag vermerkt, weil die Wirkung kraft Gesetzes eintritt.

Wurde die Abschlussprüfung ausnahmsweise erst in dem dem Ende der Ausbildungszeit nachfolgenden Monat abgelegt, so liegt auch für diesen Monat noch ein Berufsausbildungsverhältnis vor. Wurde die Prüfung dagegen erst später abgelegt (z. B. Wiederholungsprüfung), ist im Einzelfall zu prüfen, ob in der Zeit vom vertraglichen Ende der Ausbildung bis zur Ablegung der Prüfung tatsächlich noch eine Ausbildung vorgelegen hat. Auch wenn das Ausbildungsverhältnis zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Auszubildenden nur mündlich verlängert wurde, ist vom Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses auszugehen. Eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses liegt jedoch nicht vor, wenn statt der bisher gezahlten Ausbildungsvergütung bereits Arbeitsentgelt gezahlt wird.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und den Prüfungsordnungen der Industrie- und Handelskammern bzw. der Handwerkskammern ist die Abschlussprüfung in dem Zeitpunkt bestanden, in dem dies vom Prüfungsausschuss festgestellt und dem Prüfling in verbindlicher Form mitgeteilt wird. Der Prüfling erhält unverzüglich eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung, aus der der "Tag des Bestehens der Abschlussprüfung" hervorgeht.

Überwiegend stellen die bei den Industrie- und Handelskammern bzw. bei den Handwerkskammern gebildeten Prüfungsausschüsse die Bescheinigung bereits am letzten Tag der mündlichen Prüfung aus. Da es aber möglich ist, dass eine mündliche Prüfung nicht stattfindet oder die einzelnen Prüfungsabschnitte (praktisch, schriftlich und mündlich) in anderer zeitlicher Reihenfolge ablaufen oder der Prüfungsausschuss das Prüfungszeugnis wegen der Vielzahl der Prüflinge nicht unmittelbar nach der Prüfung ausstellen kann, müssen die Termine für die mündliche Prüfung und das Bestehen nicht unbedingt identisch sein.

Wird die Ausbildung in einem Beruf der Krankenpflege absolviert, findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung (§ 26 Krankenpflegegesetz – KrPflG). § 18 Abs. 1 KrPflG bestimmt, dass das Ausbildungsverhältnis erst mit Ablauf der Ausbildungszeit endet, auch wenn die staatliche Prüfung bereits vor dem Ende der Ausbildungszeit bestanden wird. Wird die Abschlussprüfung jedoch nicht bestanden, verlängert sich auch hier das Ausbildungsverhältnis auf schriftlichen Antrag des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 18 Abs. 2 KrPflG).

Die Berufsausbildung als Beamtenanwärter endet mit Ablauf des Vorbereitungsdienstes, auch wenn die Laufbahnprüfung vorher abgelegt wurde. Wird die Laufbahnprüfung erst nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes abgelegt, endet die Berufsausbildung erst mit diesem Zeitpunkt bzw. mit Ablauf des verlängerten Vorbereitungsdienstes.

Bei Referendaren (z. B. Lehramts- und Rechtsreferendare) endet der Vorbereitungsdienst mit der Prüfung.

4. Unterbrechung oder Abbruch der Ausbildung

Wird die Ausbildung abgebrochen (z. B. Abmeldung von der Schule oder Lösung des Ausbildungsverhältnisses) oder für längere Zeit unterbrochen, so liegt grundsätzlich keine Schul- oder Berufsausbildung während dieser Zeit vor, auch wenn der Ausbildungslehrvertrag oder die Zugehörigkeit zur Schule während dieser Zeit fortbesteht. Zu beachten sind jedoch die Erläuterungen der folgenden Abschnitte.

Die Unterbrechung der Ausbildung durch die regelmäßigen Ferien oder durch den regelmäßigen Erholungsurlaub heben die Schul- oder Berufsausbildung nicht auf.

a) Beurlaubung während des Hochschulstudiums

Wird ein Studierender – im allgemeinen für ein Semester – zur Vorbereitung auf eine Prüfung oder wegen eines Studienaufenthaltes im Ausland beurlaubt, so wird die Hochschulausbildung nicht unterbrochen, wenn die Immatrikulation während der Beurlaubung fortbestehen bleibt. Diese Zeit ist Schulausbildung i. S. des § 48 Abs. 4 SGB VI.

b) Unterbrechung durch Krankheit

Bei einer nicht länger als 6 Kalendermonate dauernden Unterbrechung der Ausbildung infolge Krankheit ist regelmäßig die Schul- oder Berufsausbildung als fortbestehend anzusehen. Dauert die Unterbrechung infolge Krankheit länger als 6 Kalendermonate, so ist die Schul- oder Berufsausbildung solange als fortbestehend anzusehen, als nach der Art der Krankheit damit gerechnet werden kann, dass das Kind nach absehbarem Heilverlauf soweit gesundheitlich wiederhergestellt ist, dass es die begonnene Schul- oder Berufsausbildung fortsetzen kann. Das gilt jedoch nur in den Fällen, in denen die rechtliche Grundlage des Ausbildungsverhältnisses fortbesteht, d. h., dass der Lehrvertrag nicht gekündigt oder das Ausbildungsverhältnis nicht vom Kind beendet worden ist.

Ferner müssen der Auszubildende und das Kind den erkennbaren Willen haben, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die Ausbildung sofort fortzusetzen. Werden diese Voraussetzungen während der Krankheit erfüllt, tritt aber später

eine Änderung ein (z. B. Verschlechterung des Gesundheitszustandes ohne Aussicht auf Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses), so fällt der Anspruch auf Waisenrente von dem Zeitpunkt der Änderung an weg. Die bis zu diesem Zeitpunkt gewährte Waisenrente ist nicht zurückzufordern.

Bei einer langwierigen Krankheit, mit deren Dauer für nicht absehbare Zeit zu rechnen ist, kann aber ein Anspruch auf Waisenrente wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung entstehen.

c) Unterbrechung wegen Schwangerschaft und Erziehungsurlaub

Befindet sich die Waise in Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung, steht eine durch Schwangerschaft bedingte Unterbrechung bis zu einem halben Jahr der Annahme von Schulausbildung für die Dauer der Unterbrechung nicht entgegen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Ausbildungsverhältnis formell weiterbesteht und die Ausbildung nach der Schwangerschaft fortgesetzt werden soll.

Für die Zeit der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz ist die berufliche Ausbildung als fortbestehend anzusehen. Auch hierfür ist Voraussetzung, dass die rechtliche Grundlage des Ausbildungsverhältnisses fortbesteht und die Fortsetzung der Ausbildung beabsichtigt ist. Aber auch eine längere Zeit der Unterbrechung infolge Schwangerschaft kann nach Lage des Falles noch als unschädlich betrachtet werden, sofern während dieser Zeit das Ausbildungsverhältnis nicht gelöst oder beendet wird. Wird das Ausbildungsverhältnis während der Schutzfristen beendet (z. B. durch Kündigung), liegt Berufsausbildung von diesem Zeitpunkt an nicht mehr vor.

Nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz besteht bei Geburt eines Kindes die Möglichkeit des Erziehungsurlaubs. Für dessen Dauer im Anschluss an die Zeiten der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz liegt keine Berufsausbildung i. S. von § 48 Abs. 4 SGB VI vor. Das gilt auch, wenn beabsichtigt war, die Berufsausbildung nach Beendigung des Erziehungsurlaubs fortzusetzen. Die Ausbildung wird mit Beginn des Erziehungsurlaubs beendet.

d) Konkurs der Firma

Wird ein Ausbildungsverhältnis wegen des Konkurses der Firma abgebrochen, kann die Waisenrente nicht weitergezahlt werden.

Das gilt selbst dann, wenn der Auszubildende nach Verlust seiner bisherigen Lehrstelle beim Arbeitsmarkt für eine entsprechende neue Arbeitsstelle vorge-merkt ist, eine solche aber wegen der Arbeitsmarktlage nicht erhalten kann.

e) Streik

Wird die Hochschulausbildung durch Streik unterbrochen, entfallen die Voraussetzungen für die Weitergewährung der Waisenrente nicht, solange die Immatrikulation bestehen bleibt.

5. Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten

Schul- oder Berufsausbildung liegt grundsätzlich nur vor, wenn und solange sich das Kind tatsächlich in Schul- oder Berufsausbildung befindet. Unter welchen Voraussetzungen für eine zwischen zwei Ausbildungsabschnitten liegende ausbildungsfreie Zeit dennoch Schul- oder Berufsausbildung i. S. des § 48 Abs. 4 SGB VI angenommen werden kann, ist im folgenden erläutert.

Diese Grundsätze gelten analog für Zeiten zwischen sonstigen den Anspruch auf Waisenrente begründenden Zeitabschnitten (z. B. Vollendung des 18. Lebensjahres und Beginn einer Schulausbildung oder Beginn eines freiwilligen sozialen Jahres bzw. freiwilligen ökologischen Jahres).

Übergangszeiten ergeben sich als von der Waise nicht zu vermeidende Zwangspausen, z. B. durch Rechtsvorschriften über den Ausbildungsverlauf, aus den festen Einstellungsterminen der Ausbildungsbetriebe, den Schul- und Semesterferien usw. Sie müssen nach allgemeiner Anschauung als üblich angesehen werden können.

Voraussetzung für eine Übergangszeit ist stets, dass die Waise ausbildungswillig ist, d. h. die Ausbildung ernsthaft fortzusetzen beabsichtigt. Hierzu gehört auch, dass sie sich rechtzeitig um einen Ausbildungsplatz bemüht. Zeiten, in denen der Ausbildungswillige in seinem erlernten Beruf tätig ist (z. B. als Schlosser nach Beendigung der Lehre bis zum Beginn der Fachhochschulzeit) können nicht als Übergangszeiten gewertet werden.

Als Ausbildungsabschnitte gelten nicht nur Teile einer auf einen bestimmten Beruf gerichteten Ausbildung, sondern auch volle, in sich geschlossene Ausbildungsgänge mit unterschiedlichem Berufsziel. Unerheblich ist, ob der vorausgehende Ausbildungsabschnitt ordnungsgemäß abgeschlossen wurde (z. B. vorzeitiger Abbruch, Arbeitslosigkeit). Wird in den Übergangszeiten eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt, steht dies der Annahme von Schul- oder Berufsausbildung i. S. des § 48 Abs. 4 SGB VI nicht entgegen. Es findet jedoch eine Einkommensanrechnung gemäß § 97 SGB VI statt.

a) Höchstdauer der Übergangszeit

Während der Übergangszeiten besteht der Waisenrentenanspruch fort, wenn die Dauer von höchstens 4 Kalendermonaten nicht überschritten wird.

Wird der zweite Ausbildungsabschnitt entgegen der ursprünglichen Annahme nicht bis spätestens zum ersten Tag des Fünften auf die Beendigung des

ersten Ausbildungsabschnittes folgenden Kalendermonats aufgenommen, endet der Anspruch auf Waisenrente bereits mit Ablauf des Monats, in dem dies erkennbar wird.

Steht dagegen bereits zum Zeitpunkt der Beendigung des ersten Ausbildungsabschnittes fest, daß der zweite Ausbildungsabschnitt erst nach Ablauf des ersten Tages des fünften auf die Beendigung des ersten Ausbildungsabschnittes folgenden Kalendermonats begonnen werden kann, endet der Anspruch auf Waisenrente mit Ablauf des Monats, in dem der erste Ausbildungsabschnitt beendet wird. Es liegt dann für die gesamte Übergangszeit keine Schul- oder Berufsausbildung vor.

Für die Übergangszeiten ist bei Vorliegen der o. a. Voraussetzungen Schul- oder Berufsausbildung auch dann anzunehmen, wenn beide Ausbildungsabschnitte dem Grunde nach die Voraussetzungen des Begriffs Schul- oder Berufsausbildung zwar erfüllen, für einen der beiden Ausbildungsabschnitte oder auch für beide Ausbildungsabschnitte eine Waisenrente z. B. wegen der Einkommensanrechnung faktisch nicht ausgezahlt wird (Zahlbetrag: 0 Euro).

Ist der Versicherte erst während der Übergangszeit verstorben, kann die Waisenrente nur für die Zeit vom Rentenbeginn an für den verbleibenden Zeitraum der vier Kalendermonate gezahlt werden.

Für die Berechnung des zeitlichen Rahmens von Übergangszeiten ist – ebenso wie für den Beginn der Waisenrente an Waisen nach Vollendung des 18. Lebensjahres wegen Schul- bzw. Hochschulausbildung – bei Schulausbildung auf den Beginn des offiziellen Schuljahres (1. August eines jeden Jahres) und bei Hochschul- und Fachhochschulausbildung auf den Semesterbeginn (1. April oder 1. Oktober bzw. 1. März oder 1. September eines jeden Jahres) abzustellen, auch wenn der tatsächliche Unterricht erst an einem späteren Tag beginnt. Bei einer Ausbildung an einer Fachschule, einer Privatschule oder einer anderen Schule ist der maßgebliche Ausbildungsbeginn den Ausbildungsplänen zu entnehmen.

Bei Schulabgängern ist stets davon auszugehen, dass der Übergangszeitraum am Ende des bundeseinheitlichen Schuljahresendes (31.07.), also am 01.08. beginnt. Das gilt auch in Fällen vorzeitiger Entlassung von Abiturienten (z. B. im Juni) mit Ausnahme der sogenannten Mainzer Studienstufe – Ende des 13. Schuljahres dort bereits am 31.03.

Beispiel 1:

Anspruch auf Waisenrente

(Wegfall wegen Vollendung des 18. Lebensjahr) bis 30.06.2004

Fachschulausbildung ab 01.10.2004

Lösung:

Die Waisenrente ist über den Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus weiterzuzahlen, da die Fachschulausbildung i. S. des § 48 Abs. 4 SGB 6 bis spätestens zum ersten Tag des Fünften auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Kalendermonats aufgenommen wurde.

Beispiel 2:

Abiturprüfung abgelegt am 24.04.2004
Aufnahme der Hochschulausbildung am 01.10.2004

Lösung:

Für den Zeitraum zwischen der Beendigung des ersten Ausbildungsabschnittes und dem Beginn des zweiten Ausbildungsabschnittes liegt Schul- oder Berufsausbildung im Sinne des § 48 Abs. 4 SGB VI vor. Der erste Ausbildungsabschnitt endet mit Ablauf des offiziellen Schuljahres am 31.07.2004. Der zweite Ausbildungsabschnitt beginnt damit bis spätestens zum ersten Tag des Fünften auf die Beendigung des ersten Ausbildungsabschnittes folgenden Kalendermonats.

Beispiel 3:

Beendigung der Fachschulausbildung am 08.07.2004
Beginn einer weiteren Fachschulausbildung am 04.10.2004

Lösung:

Für den Zeitraum zwischen der Beendigung des ersten Ausbildungsabschnittes und dem Beginn des zweiten Ausbildungsabschnittes liegt Schul- oder Berufsausbildung i. S. des § 48 Abs. 4 SGB VI vor. Der zweite Ausbildungsabschnitt beginnt bis spätestens zum ersten Tag des Fünften auf die Beendigung des ersten Ausbildungsabschnittes folgenden Kalendermonats.

Wird der zweite Ausbildungsabschnitt entgegen der ursprünglichen Annahme nicht bis zum ersten Tag des fünften auf die Beendigung des ersten Ausbildungsabschnittes folgenden Kalendermonats aufgenommen, endet der Anspruch auf Waisenrente bereits mit Ablauf des Monats, in dem dies erkennbar wird.

Beispiel 4:

Beendigung der Schulausbildung am 31.07.2004
Beabsichtigte Aufnahme der Hochschulausbildung zum 01.10.2004
Entscheidung über die Nichtzulassung zum Studium (numerus clausus) bekannt gegeben am 16.08.2004

Lösung:

Für die Zeit bis einschließlich August 2004 liegt Schul- oder Berufsausbildung vor, da in diesem Monat die Ablehnung über die Erlangung des weiteren Ausbildungsplatzes bekannt gegeben worden ist. Der Anspruch auf Waisenrente entfällt mit Ablauf des Monats August 2000.

Beispiel 5:

Beendigung der Schulausbildung am	31.07.2004
vorgesehener Beginn der angestrebten Lehre am	01.11.2004
Zusage für einen Lehrbeginn 01.02.2005 am	15.09.2004

Lösung:

Schul- oder Berufsausbildung liegt nur für die Zeit bis einschließlich September 2004 vor, da in diesem Monat erkennbar wurde, dass die Ausbildung nicht, wie ursprünglich vorgesehen bis zum ersten Tag des Fünften auf die Beendigung des ersten Ausbildungsabschnitts folgenden Kalendermonats aufgenommen wird. Der Anspruch auf Waisenrente entfällt mit Ablauf des Monats September 2004.

Steht bereits zum Zeitpunkt der Beendigung des ersten Ausbildungsabschnittes fest, dass der zweite Ausbildungsabschnitt nicht bis zum ersten Tag des Fünften auf die Beendigung des ersten Ausbildungsabschnitts folgenden Kalendermonats begonnen werden kann, endet der Anspruch auf Waisenrente mit Ablauf des Monats, in dem der erste Ausbildungsabschnitt beendet wird. Es liegt dann für die gesamte Übergangszeit keine Schul- oder Berufsausbildung vor.

Beispiel 6:

Beendigung der Fachschulausbildung am	15.03.2004
Beabsichtigte Aufnahme einer weiteren Fachschulausbildung am	01.11.2004

Lösung:

Für die Zeit zwischen der Beendigung des ersten Ausbildungsabschnittes und dem Beginn des zweiten Ausbildungsabschnittes ist keine Schul- oder Berufsausbildung gegeben. Es war von vornherein erkennbar, dass der zweite Ausbildungsabschnitt nicht bis zum ersten Tag des fünften auf die Beendigung des ersten Ausbildungsabschnittes folgenden Kalendermonats aufgenommen werden konnte. Der Anspruch auf Waisenrente entfällt mit Ablauf des Monats März 2004.

6. Wehr- oder Zivildienst zwischen zwei Ausbildungsabschnitten

Wird die bei Beendigung des ersten Ausbildungsabschnittes beabsichtigte Aufnahme einer weiteren Ausbildung durch eine Einberufung zum gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst verhindert, ist der Anspruch auf Waisenrente über die Beendigung des ersten Ausbildungsabschnittes hinaus bis zur Einberufung gegeben, wenn im Zeitpunkt der Beendigung des ersten Ausbildungsabschnittes die Einberufung bis spätestens zum ersten Tag des Fünften auf die Beendigung des ersten Ausbildungsabschnittes folgenden Kalendermonats beabsichtigt ist und sie dann auch tatsächlich dementsprechend erfolgt.

Ist bei Beendigung des Wehr- oder Zivildienstes die Aufnahme der weiteren Ausbildung bis spätestens zum ersten Tag des Fünften auf die Beendigung des Wehr- oder Zivildienstes folgenden Kalendermonats beabsichtigt und erfolgt die Aufnahme dann bis zu diesem Zeitpunkt, ist ein Anspruch auf Waisenrente für die Übergangszeit zu bejahen.

Die Waisenrente ist auch für die Dauer von bis zu vier Kalendermonaten nach Beendigung des Wehr- oder Zivildienstes zu zahlen, wenn die weitere Ausbildung nach Beendigung des Wehr- oder Zivildienstes aus generell unvermeidbaren schulorganisatorischen Gründen nicht innerhalb der o. a. Höchstdauer aufgenommen werden kann (BSG vom 27.02.1997 – GLA-Rdschr. 011/1998 vom 08.11.1998). Entsprechendes gilt, wenn nach Beendigung einer Ausbildung der Wehr- oder Zivildienst aus wehr- oder zivildienstorganisatorischen Gründen nicht innerhalb der o. a. Höchstdauer aufgenommen werden konnte. Für den Anspruch auf Waisenrente für die Übergangszeit vor der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst ist nicht erforderlich, dass die Ausbildung nach Beendigung des Wehr- oder Zivildienstes auch tatsächlich innerhalb der o. a. Frist fortgesetzt wird. Es genügt allein die zum Zeitpunkt der Beendigung des ersten Ausbildungsabschnittes bestehende Absicht, die Ausbildung nach Beendigung des Wehr- oder Zivildienstes fortzusetzen. Entsprechendes gilt für die Prüfung des Anspruchs auf Waisenrente für die Übergangszeit nach Beendigung des Wehr- oder Zivildienstes. Hierfür ist nicht erforderlich, dass auch für die Übergangszeit vor der Einberufung ein Anspruch auf Waisenrente gegeben war. Jede der Übergangszeiten kann für sich gesehen einen Anspruch auf Waisenrente begründen.

Für die Übergangszeiten ist bei Vorliegen der o. a. Voraussetzungen Schul- oder Berufsausbildung auch dann anzunehmen, wenn beide Ausbildungsabschnitte dem Grunde nach die Voraussetzungen des Begriffs Schul- oder Berufsausbildung zwar erfüllen, für einen der beiden Ausbildungsabschnitte oder auch für beide Ausbildungsabschnitte eine Waisenrente aber wegen Anwendung der Einkommensanrechnung nicht gezahlt werden kann.

Beispiel 1:

Ende der Schulausbildung am	31.07.2003
Zivildienst vom 30.09.2004	01.11.2003 bis
Hochschulausbildung vorgesehen ab	01.02.2005

Lösung:

Für die Zeiträume zwischen der Beendigung der Schulausbildung und dem Beginn des Zivildienstes sowie zwischen der Beendigung des Zivildienstes und dem Beginn der Hochschulausbildung besteht Anspruch auf Waisenrente. Die jeweiligen Tatbestände beginnen bis spätestens zum ersten Tag des Fünften auf die Beendigung des vorherigen Tatbestandes folgenden Kalendermonats.

Beispiel 2:

Ende der Schulausbildung am	31.07.2002
Zivildienst vom	01.02.2003 bis 29.02.2004
Aufnahme der Hochschulausbildung zum 01.04.2004 aus sonstigen Gründen (z. B. Urlaub, Krankheit) nicht erfolgt	
Hochschulausbildung ab	01.10.2004

Lösung:

Für die Zeit zwischen der Beendigung der Schulausbildung und dem Beginn des Zivildienstes besteht für die Monate August bis November 2002 ein Anspruch auf Waisenrente, weil der Zivildienst aus zivildienstorganisatorischen Gründen nicht vorher aufgenommen werden konnte. Für die Zeit zwischen der Beendigung des Zivildienstes und dem Beginn der Hochschulausbildung besteht kein Anspruch auf Waisenrente, weil für die tatsächliche Aufnahme des Studiums ab 01.10.2004 nicht ausschließlich hochschulorganisatorische Gründe maßgebend waren und die Hochschulausbildung auch nicht bis spätestens zum ersten Tag des Fünften auf die Beendigung des Zivildienstes folgenden Kalendermonats begonnen hat.

Beispiel 3:

Tod des Versicherten (kein Rentenbezieher) am	07.02.2004
Wehrdienst bis	31.12.2003
Hochschulausbildung ab	01.10.2004

Aus hochschulorganisatorischen Gründen konnte der gewählte Studiengang nicht vorher aufgenommen werden.

Lösung:

Für die Zeit zwischen der Beendigung des Wehrdienstes und dem Beginn der Hochschulausbildung besteht ein Anspruch auf Waisenrente für die Zeit vom 07.02.2004 bis 30.04.2004, obwohl die Hochschulausbildung nicht spätestens zum ersten Tag des Fünften auf die Beendigung des Wehrdienstes folgenden Kalendermonats begonnen hat. Für die tatsächliche Aufnahme des Studiums ab 01.10.2004 waren ausschließlich hochschulorganisatorische Gründe maßgebend. Der Anspruch auf Waisenrente entfällt mit Ablauf des Monats April 2004. Ab 01.10.2004 besteht erneut der Anspruch auf Waisenrente aufgrund der aufgenommenen Hochschulausbildung.

7. Auslandsaufenthalt

Berufsausbildung i. S. des § 48 Abs. 4 SGB 6 liegt bei Auslandsaufenthalt vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, dessen Ausübung umfassende Kenntnisse fremder Sprachen erfordert, die außer durch theoretischen Sprachunterricht auch durch praktischen Gebrauch der Umgangssprache erworben werden müssen. Dies ist zum Beispiel der Fall bei der Ausbildung zum Dolmetscher, Fremdsprachenlehrer oder Auslandskorrespondenten.

Hat die Waise bereits vor ihrem Auslandsaufenthalt eine entsprechende Berufsausbildung begonnen, so ist davon auszugehen, dass der Aufenthalt im Ausland dieser Ausbildung dient.

Der Nachweis, dass im Anschluss an den Auslandsaufenthalt die begonnene bzw. angestrebte Berufsausbildung weitergeführt bzw. aufgenommen wird, ist nicht erforderlich. Der Auslandsaufenthalt bleibt Berufsausbildung i. S. des § 48 Abs. 4 SGB VI, auch wenn im Anschluss hieran die entsprechende Berufsausbildung nicht fortgesetzt oder aufgenommen wird.

Der Annahme von Berufsausbildung steht die Übernahme von Arbeiten außerhalb eines ordentlichen Beschäftigungsverhältnisses (z.B. als Haustochter - sog. au-pair-Mädchen - gegen freie Unterkunft und Verpflegung und/oder Taschengeld) nicht entgegen.

Ist die Waise während des Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses, das selbst kein Ausbildungsverhältnis ist, tätig, liegt dennoch Berufsausbildung i. S. des § 48 Abs. 4 SGB VI vor, wenn die Ausbildung nach den allgemeinen Grundsätzen Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.

Diese überwiegende Inanspruchnahme liegt vor, wenn während des Auslandsaufenthaltes mehr als 20 Stunden wöchentlich für den Erwerb von

Sprachkenntnissen aufgewendet werden. Die gleichzeitige Ausübung einer abhängigen Beschäftigung steht dann der Annahme von Berufsausbildung nicht entgegen. Ist das von der Waise ausgeübte Beschäftigungsverhältnis ein echtes Ausbildungsverhältnis (z. B. Tätigkeit als Lehrling), so liegt dem Grunde nach Berufsausbildung vor. Es finden sinngemäß die Grundsätze Anwendung, wie sie bei einem Ausbildungsverhältnis im Inland gelten.

a) Auslandsaufenthalt bis zu sechs Monaten

Die Zeit des Auslandsaufenthaltes zur Fremdsprachen-Ausbildung ist bis zur Dauer von sechs Monaten Berufsausbildung, wenn der Auslandsaufenthalt im Rahmen einer zweckentsprechenden Ausbildung erfolgt.

Dies gilt auch dann, wenn während des Auslandsaufenthaltes die Sprache nur praktisch geübt, von einer zusätzlichen theoretischen Ausbildung (z. B. durch den Besuch einer ausländischen Universität oder Sprachschule) aber abgesehen wird. Nimmt die Waise während des Auslandsaufenthaltes eine Tätigkeit auf, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob nach den o. a. Grundsätzen noch Berufsausbildung vorliegt.

b) Auslandsaufenthalt bis zu zwölf Monaten

Ein Auslandsaufenthalt zur Fremdsprachen-Ausbildung kann für jede einzelne Sprache bis zur Dauer von zwölf Monaten (beginnend mit der Vollendung des 18. Lebensjahres) als Berufsausbildung anerkannt werden, wenn neben der praktischen Übung der Sprache auch eine theoretische Ausbildung betrieben wird (z. B. Besuch einer ausländischen Universität oder Sprachschule). Die theoretische Ausbildung im Ausland darf jedoch nicht so gering sein, daß sie praktisch bedeutungslos ist. Erforderlich ist daher ein wöchentlicher Sprachunterricht von mindestens sechs Unterrichtsstunden. Nimmt die Waise während des Auslandsaufenthaltes eine Tätigkeit auf, so ist zu prüfen, ob nach den o. a. Grundsätzen noch Berufsausbildung vorliegt.

Schulbildung i. S. v. § 48 Abs. 4 SGB VI liegt vor, wenn eine ausländische Schule, Fach- oder Hochschule besucht wird (z. B. um ein französisches Abitur abzulegen oder ein englisches Examen zu machen oder um nur einige Schuljahre oder Semester an einer ausländischen Ausbildungsstätte zu verbringen). Der Nachweis, dass im Anschluss an den Auslandsaufenthalt eine Fremdsprachenausbildung aufgenommen oder weitergeführt wird, ist nicht erforderlich.

Übt die Waise während des Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuches eine abhängige Beschäftigung aus, die selbst keine Berufsausbildung ist, so liegt Schulbildung i. S. des § 48 Abs. 4 SGB VI dennoch vor, wenn die Ausbildung Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt. Dies ist immer dann der Fall, wenn die zeitliche Belastung für den Schulbesuch mehr

als 20 Stunden wöchentlich erfordert. Nimmt die Ausbildung danach die Zeit und Arbeitskraft der Waise überwiegend in Anspruch, steht die gleichzeitige Ausübung einer Beschäftigung der Annahme von Schulausbildung nicht entgegen.

Im Rahmen des deutsch-amerikanischen Jugendaustausches führt die Carl-Duisburg-Gesellschaft e. V. ein parlamentarisches Patenschaftsprogramm für deutsche Schüler und junge Berufstätige durch. Teilnahmevoraussetzung für junge Berufstätige ist u. a. eine abgeschlossene Lehre zum Zeitpunkt der Ausreise.

Während des einjährigen Aufenthaltes in den USA absolvieren die Teilnehmer zunächst eine ca. sechsmonatige schulische Ausbildung in Form eines Sprachkurses und allgemein- bzw. fachbezogener Fächer. Daran anschließend folgt ein ca. sechsmonatiges berufsbezogenes Praktikum in einem amerikanischen Unternehmen gegen Zahlung eines Praktikantenentgelts durch den Arbeitgeber.

Die Teilnahme am schulischen Ausbildungsprogramm ist Schulausbildung i. S. des § 48 Abs. 4 SGB VI.

Die Teilnahme an dem berufsbezogenen Praktikum stellt dagegen keine Schul- oder Berufsausbildung i. S. des § 48 Abs. 4 SGB VI dar.

8. Freiwilliges soziales Jahr

Nach § 48 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a SGB VI besteht der Anspruch auf Waisenrente für Zeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für ein Kind, das ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet.

Das freiwillige soziale Jahr wird gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres zwischen der Vollendung des 17. und 27. Lebensjahres bis zur Dauer von 12 zusammenhängenden Monaten ganztätig als pflegerische, erzieherische oder hauswirtschaftliche Hilfstätigkeit in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege einschließlich der Jugendhilfe oder Einrichtungen der Gesundheitshilfe geleistet, vor allem in Krankenanstalten, Altersheimen, Kinderheimen, Kindertagesstätten, Jugendzentren, Einrichtungen zum Schutz von Mädchen und Frauen vor Gewalt, Erholungsheimen sowie in Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Kinder und in Einrichtungen, die Familienhilfe leisten (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres) geleistet.

Zum freiwilligen sozialen Jahr i. S. des § 48 Abs. 4 SGB VI gehören bei Erfüllung der allgemein erforderlichen Voraussetzungen

- Einsätze im Inland und
- Einsätze im europäischen Ausland (z. B. in Norwegen, Finnland, Belgien, Frankreich), wenn der Träger des freiwilligen sozialen Jahres seinen Hauptsitz im Inland hat (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres). Nicht zum freiwilligen sozialen Jahr i. S. des § 48 Abs. 4 SGB VI gehören dagegen Einsätze im außereuropäischen Ausland (z. B. in Israel). Ein Anspruch auf Waisenrente wird somit durch einen Einsatz im außereuropäischen Ausland nicht begründet.

Freiwilliges soziales Jahr im Sinne des § 48 Abs. 4 SGB VI kann höchstens ein Zeitraum von 12 Monaten sein. Die Mindestdauer der Verpflichtung beträgt sechs Monate (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres). Die mehrmalige Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres und die Ableistung sowohl eines freiwilligen sozialen Jahres als auch eines freiwilligen ökologischen Jahres ist nicht zulässig (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres).

Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres sind zugelassen

- die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände und ihre Untergliederungen,
- die Kirchen,
- die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die zuständige Landesbehörde kann weitere Träger des freiwilligen sozialen Jahres zulassen, wenn sie für eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Durchführung Gewähr bieten.

Der Träger des freiwilligen sozialen Jahres stellt der HelferIn oder dem Helfer des freiwilligen sozialen Jahres eine Bescheinigung aus, die als Nachweis über das freiwillige soziale Jahr dient.

Die Bescheinigung muss neben den Personalien folgende Punkte enthalten:

- die Erklärung, dass die gesetzlichen Bestimmungen während der Durchführung des freiwilligen sozialen Jahres beachtet werden,
- die Bezeichnung des Trägers des freiwilligen sozialen Jahres oder - bei ausdrücklicher Zulassung durch die zuständige Landesbehörde - die Bezeichnung der Zulassungsbehörde sowie des Zulassungsbescheides,
- den Zeitraum (Beginn und Ende) und
- die Einrichtung des freiwilligen sozialen Jahres.

Wird der Nachweis des freiwilligen sozialen Jahres durch eine entsprechende Bescheinigung geführt, sind weitere Ermittlungen nicht erforderlich.

9. Freiwilliges ökologisches Jahr

Der Anspruch auf Waisenrente für bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres auch für ein Kind, das ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet.

Das freiwillige ökologische Jahr wird zwischen der Vollendung des 16. und des 27. Lebensjahres bis zur Dauer von 12 zusammenhängenden Monaten ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in geeigneten Stellen und Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes tätig sind.

Zum freiwilligen ökologischen Jahr i. S. des § 48 Abs. 4 SGB VI gehören bei Erfüllung der allgemein erforderlichen Voraussetzungen

- Einsätze im Inland und
- Einsätze im europäischen Ausland (z. B. Norwegen, Finnland, Belgien, Frankreich), wenn der Träger des freiwilligen ökologischen Jahres seinen Hauptsitz im Inland hat (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres).

Nicht zum freiwilligen ökologischen Jahr i. S. des § 48 Abs. 4 SGB VI gehören dagegen Einsätze im außereuropäischen Ausland (z. B. Israel). Ein Anspruch auf Waisenrente wird somit durch einen Einsatz im außereuropäischen Ausland nicht begründet.

Freiwilliges ökologisches Jahr i. S. des § 48 Abs. 4 SGB 6 kann höchstens ein Zeitraum von 12 Monaten sein. Die Mindestdauer der Verpflichtung beträgt sechs Monate. Die mehrmalige Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres und die Ableistung sowohl eines freiwilligen ökologischen Jahres als auch eines freiwilligen sozialen Jahres ist nicht zulässig.

Als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres kommen in Betracht:

- die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände und die nach Landesnaturschutzgesetzen anerkannten und/oder anhörungsberechtigten Natur- und Umweltorganisationen,
- Körperschaften des öffentlichen Rechts nach näherer Bestimmung der Länder,
- die nach § 75 SGB 8 anerkannten Träger der Jugendhilfe.

Die Entscheidung für die Zulassung als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres obliegt generell der zuständigen Landesbehörde.

Der Träger des freiwilligen ökologischen Jahres stellt dem Teilnehmer des freiwilligen ökologischen Jahres eine Bescheinigung aus, die als Nachweis über das freiwillige ökologische Jahr dient.

Die Bescheinigung muss neben den Personalien folgende Punkte beinhalten:

- die Erklärung, dass die gesetzliche Bestimmungen während der Durchführung des freiwilligen ökologischen Jahres beachtet werden,
- die Bezeichnung des Trägers des freiwilligen ökologischen Jahres und der Einsatzstelle,
- die Bezeichnung der Zulassungsbehörde sowie des Zulassungsbescheides und
- den Zeitraum.

Wird der Nachweis des freiwilligen ökologischen Jahres durch eine entsprechende Bescheinigung geführt, sind weitere Ermittlungen nicht erforderlich.

10. Behinderung

Anspruch auf Waisenrente besteht nach § 48 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b SGB VI für Zeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für ein Kind, das infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Eine Waisenrentenzahlung wegen Behinderung über das 27. Lebensjahr hinaus ist in keinem Fall möglich. Die Begrenzung des Waisenrentenanspruchs wegen Behinderung auf Zeiten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres ist weiterhin nicht als verfassungswidrig anzusehen. (vgl. BSG vom 20.06.2002, Rdschr. GLA AH 008/2003 v. 25.02.2003, Fortführung von BVerfG vom 18.06.1975, SozR 2400 ,§ 44 Nr 1).

Behinderung i. S. des § 48 Abs. 4 SGB VI ist ein von der Regel abweichender körperlicher, geistiger oder seelischer Zustand, mit dessen Fortdauer für nicht genau absehbare Zeit zu rechnen ist. Entsprechende Behinderungen können auch durch Krankheiten (z. B. langwierige Lungentuberkulose) bewirkt werden. Unter den Begriff „Behinderung“ sind jedoch nicht Krankheiten einzuordnen, deren Verlauf sich auf eine im voraus abschätzbare kurze oder längere Dauer beschränkt (sog. akute Krankheiten).

Auch Drogenabhängigkeit kann Behinderung bewirken, wobei die Behinderung regelmäßig auch nach erfolgter Entwöhnung noch für einen eingeschränkten Zeitraum gegeben sein wird.

Für die Frage, ob eine Behinderung vorliegt, ist stets die medizinische Würdigung im Einzelfall maßgebend. Nicht erforderlich ist, dass Erwerbsminderung im Sinne des § 43 SGB VI vorliegt.

a) Fähigkeit „sich selbst zu unterhalten“

Anspruch auf Waisenrente wegen Behinderung besteht nur dann, wenn das Kind infolge der Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Fähigkeit „sich selbst zu unterhalten“ ist dann nicht gegeben, wenn das Kind seinen notwendigen Lebensbedarf nicht selbst bestreiten kann. Es kommt in diesem Zusammenhang nur auf das tatsächliche Können des Kindes an. Ob dieses Können auch in eine reale Möglichkeit umgesetzt wird, z. B. durch Aufnahme einer Beschäftigung, ist unbeachtlich.

Zum notwendigen Lebensbedarf gehören die gesamten zwingenden Ausgaben des täglichen Lebens, insbesondere Aufwendungen für Nahrung, Wohnung, Bekleidung, Beschaffung von Gebrauchsgegenständen, ärztliche Behandlung usw. Ferner ist zu berücksichtigen, daß das Kind gerade aufgrund seiner Behinderung ggf. erhöhte und zusätzliche Aufwendungen hat (z. B. durch besondere Ernährungsweise, Pflegeperson, Heil- und Hilfsmittel).

Pauschalierend kann davon ausgegangen werden, dass der notwendige Lebensbedarf des Kindes nicht bestritten werden kann, wenn sich das zu berücksichtigende tatsächliche Nettoeinkommen des Kindes bzw. das Nettoeinkommen, zu dessen Erwerb das Kind fähig ist, nicht auf mehr als 400 Euro monatlich beläuft 500 Euro monatlich, falls die Waise in den alten Bundesländern lebt. Bei Einkommen über diesem Richtwert ist in der Regel davon auszugehen, daß sich die behinderte Waise selbst unterhalten kann. Liegen die Einkünfte der behinderten Waise unter dem Richtwert, besteht bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ein Anspruch auf verlängerte Waisenrente.

Bei der Prüfung der Frage, ob das Kind fähig ist, „sich selbst zu unterhalten“ und seinen notwendigen Lebensbedarf zu decken, ist nicht allein auf das aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit tatsächlich erzielte bzw. auf das aus einer zumutbaren Beschäftigung ggf. zu erzielende Einkommen abzustellen. Die Fähigkeit „sich selbst zu unterhalten“ ist vielmehr auch immer dann als gegeben anzusehen, wenn das Kind seinen notwendigen Lebensbedarf durch sonstiges Einkommen, das Lohnersatzfunktion hat, bestreiten kann.

Sonstiges Einkommen in diesem Sinne sind z. B. Renten wegen Erwerbsminderung;

Sonstige Einkünfte sind insbesondere:

- versicherungs- und versorgungsrechtliche Leistungen (Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Versorgungsbezüge nach besoldungsrechtlichen Vorschriften u. a.),
- Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) mit Ausnahme der Leistungen, die zur Abdeckung des durch den Körperschaden

verursachten Mehrbedarfs (z. B. Grundrente, Schwerbeschädigtenzulage, Pflegezulage o. ä.) dienen,

- Renten nach dem Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ (Conterganschäden), soweit sie den Betrag übersteigen, der im Falle einer Versorgungsberechtigung nach dem BVG als Grundrente zu zahlen wäre,
- die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG zustehenden Leistungen nach § 51 des Bundesseuchengesetzes (Impfschadensrente), soweit sie im Falle einer Versorgungsberechtigung nach dem BVG als Einkünfte anzusehen wären,
- Erträge aus Vermögen nach Abzug von Steuern und Werbungskosten (ein Verbrauch des Vermögens kann nicht zugemutet werden) und
- Unterhaltsleistungen, die der Übernehmer eines landwirtschaftlichen Anwesens auf Grund des Hofübernahmevertrages an einen behinderten Geschwisteranteil erbringen muß; erfahrungsgemäß ist wegen des geringen Wertes dieser Leistung deren individuelle Bewertung jedoch nur erforderlich, wenn das behinderte Kind über weitere Einkünfte verfügt.

Nicht zu den Einkünften im vorstehenden Sinne zählen:

- Unterhaltsleistungen des Ehegatten und der Verwandten und
- Leistungen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährt werden, um einen Mehrbedarf zu decken, der durch einen Körperschaden verursacht ist (z. B. Pflegegeld bzw. -zulage aus der Unfallversicherung, Ersatz der Mehrkosten für den Kleider- und Wäscheverschleiß o. ä.)

IV. Anspruch nach Vollendung des 27. Lebensjahres

Über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus besteht nach § 48 Abs. 5 SGB VI ein Anspruch auf Waisenrente nur dann, wenn sich die Waise in Schulausbildung oder Berufsausbildung befindet und diese durch den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder einen gleichgestellten Dienst unterbrochen oder verzögert wurde. Zu den gleichgestellten Diensten rechnet nicht die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres (s. § 48 Abs. 5 Satz 2 SGB VI).

Für die Gewährung der Waisenrente über das 27. Lebensjahr hinaus ist es unerheblich, ob der Wehr- oder Zivildienst vor oder nach dem Tod des Versicherten geleistet worden ist. Die Waisenrente wird bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen über das 27. Lebensjahr hinaus auch dann gezahlt, wenn der Tod des Versicherten zwar erst nach Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes, aber noch innerhalb des maßgeblichen Verlängerungszeitraumes eintritt.

Beispiel:

<i>Tod des Versicherten</i>	15.03.2004
<i>Vollendung des 27. Lebensjahres der Waise am</i>	14.10.2003
<i>Wehrdienst</i>	01.09.2002 – 30.06.2003
<i>Fachschulbesuch</i>	01.04.2004 – 31.03.2005

Lösung:

Die Ausbildung wurde durch den vor dem 27. Lebensjahr geleisteten Wehrdienst um 10 Monate verzögert. Der Verlängerungszeitraum beginnt am 01.11.2003 (Monat nach Vollendung des 27. Lebensjahres) und endet am 31.08.2004. Für die Zeit des Fachschulbesuchs kann daher ein Rentenanspruch für die Zeit vom 01.04.2004 bis 31.08.2004 entstehen. Es ist unerheblich, dass der Tod erst nach Ableistung des Wehrdienstes und nach der Vollendung des 27. Lebensjahres der Waise (14.10.2003) eingetreten ist.

Hat das Kind vor Vollendung des 27. Lebensjahres einen gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst abgeleistet, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die jeweilige Dienstleistung die Schul- oder Berufsausbildung unterbrochen oder verzögert hat. Es ist regelmäßig nicht zu prüfen, ob der Wehr- oder Zivildienst tatsächlich Ursache für eine Unterbrechung oder Verzögerung der Ausbildung gewesen ist.

Erfolgte die Einberufung der Waise zum Grundwehrdienst/Zivildienst aufgrund freiwilliger Meldung bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres, ist für die Bestimmung des maßgeblichen Verlängerungszeitraumes nur der Teil des Grundwehrdienstes/Zivildienstes zu berücksichtigen, der auf die Zeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres entfällt.

Wurde der Dienst in vollem Umfang erst nach Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet, verlängert sich der Anspruchszeitraum nicht.

1. Berechnung des Verlängerungszeitraumes

Der Verlängerungszeitraum berechnet sich in der Weise, dass die Zeit des Wehr- oder Zivildienstes - für die dem Grunde nach keine Schul- oder Berufsausbildung vorliegt - an den Ablauf des Monats der Vollendung des 27. Lebensjahres angehängt wird. Der Umfang des Verlängerungszeitraumes ergibt sich somit allein aus der Dauer des geleisteten Wehr- oder Zivildienstes. Der Verlängerungszeitraum kann höchstens einen Zeitraum bis zur Dauer des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes umfassen.

Dabei ist die Zeit des Grundwehrdienstes/Zivildienstes taggenau zu ermitteln. Ein Kalendermonat ist mit 30 Tagen zu berücksichtigen.

Beispiel:

Wehrdienst (9 Monate und 14 Tage) vom 01.09.2003 bis 14.06.2004
 Vollendung des 27. Lebensjahres im August 2004

Lösung:

Der Verlängerungszeitraum umfasst die Zeit vom 01.09.2004 bis 14.06.2005. Ein Anspruch auf Waisenrente kann bis zum 31.06.2005 bestehen.

Erfolgt die Einberufung der Waise zum Grundwehrdienst/Zivildienst aufgrund freiwilliger Meldung bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres, ist Verlängerungstatbestand i. S. des § 48 Abs. 5 SGB VI nur der Teil des Grundwehrdienstes/Zivildienstes, der auf die Zeit nach dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres entfällt.

Beispiel:

Vollendung des 18. Lebensjahres am 30.11.1997
 Vollendung des 27. Lebensjahres am 30.11.2006
 Wehrdienst aufgrund freiwilliger Meldung (13 Monate) vom 01.10.1997 bis 31.10.1998

Lösung:

Der Verlängerungszeitraum umfasst die Zeit vom 01.12.2006 bis 31.10.2007 (8 Monate). Die Zeit des Wehrdienstes bis zum Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres (01.10.1997 bis 30.11.1997) ist kein Verlängerungstatbestand.

Ein Verlängerungstatbestand im Sinne des § 48 Abs. 5 SGB VI liegt dann nicht vor, wenn der Wehr- oder Zivildienst in vollem Umfang erst nach Vollendung des 27. Lebensjahres abgeleistet worden ist. Ein Anspruch auf Waisenrente über das 27. Lebensjahr hinaus kann dann nicht entstehen.

Beginnt der Wehr- oder Zivildienst vor Vollendung des 27. Lebensjahres und endet er erst nach diesem Zeitpunkt, so ist die gesamte Dienstdauer - also auch die nach der Vollendung des 27. Lebensjahres liegende Zeit - Verlängerungstatbestand. Der Verlängerungszeitraum wird in diesen Fällen errechnet, indem die gesamte Dienstzeit an den Ablauf des Monats der Vollendung des 27. Lebensjahres angehängt wird.

Beispiel:

Vollendung des 27. Lebensjahres im Mai 2004
 Wehrdienst (10 Monate) vom 01.09.2003 bis 30.06.2004

Lösung:

Der Verlängerungszeitraum umfasst die Zeit vom 01.06.2004 bis 31.03.2005. Bis zum 30.06.2004 besteht aufgrund der Ableistung des Wehrdienstes kein Anspruch.

Wird ein Wehr- oder Zivildienstpflichtiger vorzeitig (d. h. vor Ende der offiziellen Dienstzeit) beurlaubt, damit er sein Studium zu einem bestimmten Semester aufnehmen oder fortsetzen kann, so ist Verlängerungszeitraum nur die Zeit des tatsächlich geleisteten Wehr- oder Zivildienstes. Andererseits können wehrpflichtige Abiturienten, die z. B. wegen des anstehenden Einberufungstermins vorzeitig beurlaubt wurden, Waisenrente beanspruchen.

Die Zeit des Wehr- oder Zivildienstes, für die zeitgleich Waisenrente über das 18. Lebensjahr hinaus wegen Schulausbildung geleistet wird, ist kein Verlängerungsstatbestand im Sinne des § 48 Abs. 5 SGB VI, da der Tatbestand der unterbrochenen oder verzögerten Ausbildung nicht erfüllt ist.

Beispiel:

Wehrdienst *vom 01.02.2003*
bis 30.11.2003

*Besuch einer Abendschule mit
einem Zeitaufwand von mehr
als 20 Stunden wöchentlich*

*vom 01.09.2002
bis 31.08.2004*

Lösung:

Auch für die Zeit vom 01.02.2003 bis 30.11.2003 besteht wegen der Schulausbildung, die einen Zeitaufwand von mehr als 20 Stunden wöchentlich erfordert, ein Anspruch auf Waisenrente nach § 48 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a SGB VI. Die gleichzeitige Ableistung des Wehrdienstes ist dabei unschädlich. Die Zeit des Wehrdienstes ist jedoch kein Verlängerungsstatbestand i. S. d. § 48 Abs. 5 SGB VI.

2. Verlängerungsstatbestände**a) Gesetzlicher Wehrdienst oder ihm gleichgestellter Dienst**

Gesetzlicher Wehrdienst i. S. des § 48 Abs. 5 SGB 6 ist nur der zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrdienstpflicht nach Bundesrecht zu leistende Wehrdienst. Die Beurteilung richtet sich nach der zur Zeit des Wehrdienstes jeweils geltenden Fassung des Wehrpflichtgesetzes. Die Dauer des zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrdienstpflicht geleisteten Wehrdienstes ist durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Militärdienststelle nachzuweisen.

Der gesetzliche Wehrdienst umfasst nach § 4 Abs. 1 WPflG

- den Grundwehrdienst
- die Wehrübungen und
- den Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft.

Nicht zum gesetzlichen Wehrdienst gehört der freiwillige zusätzliche Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst (§ 6 b WPflG) und die Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen (§ 6 a WPflG). Seit dem 01.01.1996 dauert der Grundwehrdienst höchstens zehn Monate.

Für Wehrpflichtige, die zum Zeitpunkt des Beitritts der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik Deutschland (03.10.1990) in der früheren NVA Grundwehrdienst leisteten, bestimmte sich die Dauer des Grundwehrdienstes weiterhin nach dem Recht der ehemaligen DDR. Der danach zu leistende Grundwehrdienst ist Verlängerungstatbestand. Die Dauer des Grundwehrdienstes nach dem Recht der ehemaligen DDR betrug regelmäßig 18 Monate.

Die Gesamtdauer der abzuleistenden Wehrübungen bestimmt sich nach dem Dienstrang. Bei Mannschaftsdienstgraden beträgt die Gesamtdauer der Wehrübungen höchstens neun Monate, bei Unteroffizieren max. 15 Monate und bei Offizieren höchstens 18 Monate. Die einzelne Wehrübung dauert höchstens drei Monate (§ 6 Abs. 1 WPflG).

Derartige kurzfristige Wehrübungen sind grundsätzlich kein Verlängerungstatbestand im Sinne des § 48 Abs. 5 SGB VI. Durch die Ableistung der Wehrübung tritt regelmäßig keine Unterbrechung oder Verzögerung der Ausbildung ein. Dies gilt insbesondere für Wehrübungen, die keinen vollen Kalendermonat umfassen. Ist eine längerfristige Übung abgeleistet worden, ist zu prüfen, ob diese tatsächlich eine Unterbrechung oder Verzögerung der Ausbildung bewirkt hat. Dies ist z. B. immer dann der Fall, wenn zum Zeitpunkt der Ableistung der Wehrübung bereits ein Waisenrentenanspruch bestanden hat und die Zahlung der Waisenrente im Hinblick auf die Ableistung der Wehrübung unterbrochen worden ist.

Die Wehrpflichtigen unterliegen im Anschluss an den Grundwehrdienst bzw. an ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit für zwei Monate der Verfügungsbereitschaft. In dieser Zeit können die Wehrpflichtigen zum Wehrdienst herangezogen werden.

Der während der Verfügungsbereitschaft geleistete Wehrdienst wird auf die Gesamtdauer der Wehrübungen angerechnet. Das Vorliegen eines Verlängerungstatbestandes beurteilt sich in diesen Fällen entsprechend den Ausführungen zu „Wehrübungen“.

b) Wehrdienst aufgrund freiwilliger Verpflichtung (Soldat auf Zeit)

Für die Beurteilung der Frage, ob und inwieweit der Dienst als Soldat auf Zeit dem gesetzlichen Wehrdienst im Sinne des § 48 Abs. 5 SGB VI gleichsteht, ist zu unterscheiden, ob der Dienst als Soldat auf Zeit bis zu drei Jahre oder länger als drei Jahre gedauert hat. In den Fällen, in denen die Verpflichtung als Soldat auf Zeit während der Ableistung des Grundwehrdienstes erfolgte, sind der bereits geleistete Grundwehrdienst und die anschließende Dienstleistung als Soldat auf Zeit zusammenzuzählen. Entsprechendes gilt bei einer Verpflichtung als Soldat auf Zeit im Anschluss an den Grundwehrdienst, sofern der Grundwehrdienst auf die Verpflichtungszeit angerechnet wird.

c) Dienst als Soldat auf Zeit bis zu drei Jahren

Der Dienst als Soldat auf Zeit steht dem gesetzlichen Wehrdienst bis zu dem Umfang gleich, in dem nach der jeweiligen Fassung des Wehrpflichtgesetzes regelmäßig Grundwehrdienst zu leisten war. Die auf den Grundwehrdienst anzurechnende Dienstzeit ist bis zur Dauer des gesetzlichen Wehrdienstes Verlängerungstatbestand im Sinne des § 48 Abs. 5 SGB VI.

d) Dienst als Soldat auf Zeit von mehr als drei Jahren

Bei einer Dienstzeit von mehr als drei Jahren steht der Dienst als Soldat auf Zeit in keinem Fall dem gesetzlichen Wehrdienst im Sinne des § 48 Abs. 5 SGB VI gleich. Dieser Dienst kann somit nicht zu einem Anspruch auf Waisenrente über das 27. Lebensjahr hinaus führen.

e) Dienst im Vollzugsdienst der Polizei

Der von Wehrpflichtigen im Vollzugsdienst der Polizei geleistete Dienst ist kein Verlängerungstatbestand im Sinne des § 48 Abs. 5 SGB VI, da dieser Dienst (seit dem 01.07.1986) nicht mehr dem Grundwehrdienst gleichgestellt ist.

f) Grenzschutzdienstpflicht

Bei Wehrpflichtigen, die nach dem Bundesgrenzschutzgesetz zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz verpflichtet worden sind (Grenzschutzdienstpflichtige), wird der im Bundesgrenzschutz geleistete Dienst gemäß § 42 a WPflG auf den Grundwehrdienst angerechnet.

In dem zur Anrechnung gelangten zeitlichen Umfang - längstens bis zur Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes - ist der im Bundesgrenzschutz geleistete Dienst Verlängerungstatbestand im Sinne des § 48 Abs. 5 SGB VI.

g) Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz

Haben Wehrpflichtige mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst geleistet, so erlischt nach § 13 b Abs. 3 Satz 1 WPflG ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu

leisten. Ist hiernach die Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes erfüllt, ist der Entwicklungsdienst bis zum Umfang des Grundwehrdienstes Verlängerungstatbestand im Sinne des § 48 Abs. 5 SGB VI. Über diesen zeitlichen Umfang hinaus kann ein Verlängerungstatbestand nicht gegeben sein.

Wurde der Entwicklungsdienst aus Gründen, die der Wehrpflichtige nicht zu vertreten hatte, vorzeitig beendet, kann der geleistete Dienst nach § 13b Abs. 3 Satz 2 WPflG teilweise auf den Wehrdienst angerechnet werden. Der Umfang der anrechnungsfähigen Zeit ist durch eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Militärdienststelle nachzuweisen. Insoweit ist dann ein Verlängerungstatbestand im Sinne des § 48 Abs. 5 SGB VI gegeben.

Der Entwicklungsdienst ist auch nur insoweit Verlängerungstatbestand, als der Wehrpflichtige nicht bereits vor Ableistung des Entwicklungsdienstes Grundwehrdienst geleistet hat.

h) Dienst im Katastrophenschutz oder Zivilschutz

Der von Wehrpflichtigen im Katastrophenschutz (z. B. beim Technischen Hilfswerk oder beim Deutschen Roten Kreuz) geleistete Dienst ist grundsätzlich kein Verlängerungstatbestand im Sinne des § 48 Abs. 5 SGB VI. Durch den Dienst im Katastrophenschutz tritt regelmäßig keine Unterbrechung bzw. Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung ein. Dies gilt, obwohl die Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten, gemäß § 13 a Abs. 2 WPflG erlischt.

i) Wehrpflicht in fremden Streitkräften

Für die Beurteilung der Frage, ob und inwieweit der Wehrdienst in fremden Streitkräften dem gesetzlichen Wehrdienst im Sinne des § 48 Abs. 5 SGB VI gleichsteht, ist nach der Staatsangehörigkeit der Waise zu unterscheiden.

Besitzt die Waise die deutsche Staatsangehörigkeit und hat sie ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, so steht der in anderen Staaten geleistete Wehrdienst dem Wehrdienst im Inland gleich, wenn der Wehrdienst im Ausland ebenfalls zur Erfüllung einer gesetzlichen Wehrpflicht geleistet wurde und (abgestellt auf den Zuzugszeitpunkt) auch nach Bundesrecht Wehrdienst zu leisten gewesen wäre. Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist der ausländische Wehrdienst in dem Umfang Verlängerungstatbestand im Sinne des § 48 Abs. 5 SGB VI, in dem zum Zuzugszeitpunkt aus dem Ausland nach dem jeweils geltenden Wehrpflichtgesetz im Bundesgebiet Grundwehrdienst zu leisten war.

Begründet die Waise keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist der im Ausland geleistete Wehrdienst kein Verlängerungstatbestand.

Besitzt die Waise neben der deutschen Staatsangehörigkeit auch die Staatsangehörigkeit des Landes, in dem die gesetzliche Wehrpflicht abgeleistet wurde, ist der ausländische Wehrdienst in dem zeitlichen Umfang Verlängerungstatbestand, in dem er tatsächlich abgeleistet worden ist. Für die Berechnung des Verlängerungstatbestandes ist nicht darauf abzustellen, in welchem zeitlichen Umfang nach deutschem Recht Wehrdienst zu leisten gewesen wäre. Unbeachtlich ist auch, ob die Waise einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland begründet hat.

Der von Staatsangehörigen eines anderen EU/EWR-Staates nach dem Recht des jeweiligen Staates abgeleistete Wehrdienst ist für die Verlängerung des Waisenrentenanspruchs nach § 48 Abs. 5 SGB VI dem deutschen Wehrdienst gleichgestellt (EuGH vom 25.06.1997 - C -131/96).

Der Waisenrentenanspruch verlängert sich um den Zeitraum, in dem gesetzlicher Wehrdienst nach dem Recht des anderen EU/EWR-Staates geleistet wurde. Der Verlängerungstatbestand im Sinne des § 48 Abs. 5 SGB VI ist nicht auf die Dauer des gesetzlichen deutschen Wehrdienstes beschränkt. Unbeachtlich ist auch, ob die Waise einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland begründet hat.

Der von Ausländern in fremden Streitkräften geleistete Wehrdienst ist kein Verlängerungstatbestand im Sinne des § 48 Abs. 5 SGB VI.

3. Zivildienst oder ihm gleichgestellter Dienst

a) Zivildienst

Zivildienst im Sinne des § 48 Abs. 5 SGB VI ist der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung nach Bundesrecht von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zu leistende Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz (ZDG).

Seit dem 01.07.2000 beträgt die Höchstdauer des Zivildienstes gem. § 24 Abs. 2 des ZDG 10 Monate; ab dem 01.10.2004 ist vorgesehen, dass nur noch 9 Monate Zivildienst zu leisten sind.

Der nach den Regelungen jeweils tatsächlich geleistete Zivildienst ist Verlängerungstatbestand im Sinne des § 48 Abs. 5 SGB VI. Die Dauer des geleisteten Dienstes ist durch eine entsprechende amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

b) Dienst im Vollzugsdienst der Polizei

Der von anerkannten Kriegsdienstverweigerern im Vollzugsdienst der Polizei geleistete Dienst ist kein Verlängerungstatbestand im Sinne des § 48 Abs. 5 SGB VI.

c) Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz

Für den von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zur Erfüllung der gesetzlichen Zivildienstpflicht geleisteten Entwicklungsdienst wird auf die Ausführungen zu 2. g) verwiesen. Die Dienstleistung ist bis zu dem Umfang, wie Zivildienst zu leisten gewesen wäre, Verlängerungstatbestand im Sinne des § 48 Abs. 5 SGB VI.

d) Dienst im Katastrophenschutz oder Zivilschutz

Der von anerkannten Kriegsdienstverweigerern geleistete Dienst beim Katastrophenschutz oder Zivilschutz (z. B. beim Technischen Hilfswerk oder beim Deutschen Roten Kreuz) ist kein Verlängerungstatbestand im Sinne des § 48 Abs. 5 SGB VI.

e) Einsätze in der Aktion „Sühnezeichen/Friedensdienste“

Die Teilnahme von anerkannten Kriegsdienstverweigerern an Einsätzen der Aktion „Sühnezeichen/Friedensdienste“ ist grundsätzlich kein Verlängerungstatbestand im Sinne des § 48 Abs. 5 SGB VI. Die Aktion „Sühnezeichen/Friedensdienste“ ist nicht als Einrichtung für den Zivildienst anerkannt. Dieser Dienst steht dem gesetzlichen Zivildienst grundsätzlich nicht gleich.

Nach § 14 b ZDG - Zivildienstgesetz - erlischt die Pflicht, Zivildienst zu leisten, wenn sich ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer gegenüber bestimmten Trägereinrichtungen vor Vollendung des 25. Lebensjahres zu einem Dienst im Ausland verpflichtet, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will und mindestens zwei Monate länger dauert als der Zivildienst, den er sonst zu leisten hätte. Der Dienst muss unentgeltlich geleistet werden. Verlängerungstatbestand im Sinne des § 48 Abs. 5 SGB VI ist die Dienstleistung bis zu dem Umfang, wie Zivildienst zu leisten wäre.

Wird der Dienst aus Gründen, die der Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die in dem Dienst zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen.

Als Trägereinrichtung für die o. a. Dienste kommt u. a. die Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste in Betracht. Die entsprechende Anerkennung, die auf bestimmte Vorhaben des Trägers beschränkt werden kann, erfolgt durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen.

Legt die Waise eine Bescheinigung über die Anerkennung der Dienstleistung nach § 14 b ZDG vor, so ist diese Dienstleistung im o. a. Umfang Verlängerungstatbestand.

f) Sozialer Dienst des „Internationalen Diakonischen Jugendeinsatzes“

Die Teilnahme am freiwilligen sozialen Dienst des „Internationalen Diakonischen Jugendeinsatzes“ ist grundsätzlich kein Verlängerungstatbestand im Sinne des § 48 Abs. 5 SGB VI. Diese Organisation ist nicht als Einrichtung für den Zivildienst anerkannt. Dieser Dienst steht dem gesetzlichen Zivildienst grundsätzlich nicht gleich.

Die Dienstleistung beim „Internationalen Diakonischen Jugendeinsatz“ kann jedoch bis zu dem Umfang, wie Zivildienst zu leisten gewesen wäre, Verlängerungstatbestand im Sinne des § 48 Abs. 5 SGB VI sein, sofern es sich um eine Dienstleistung nach § 14 b des ZDG handelt. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung anzufordern.

g) Zivildienst nach Ableistung des Grundwehrdienstes

Erfolgte die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer erst nach oder während der Ableistung des Grundwehrdienstes, ist die erforderliche Mehrdauer des Zivildienstes nachträglich abzuleisten. Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 des ZDG verkürzt sich bei Dienstpflichtigen, die den vollen Grundwehrdienst abgeleistet haben, die Mehrdauer um ein Drittel. Diese jeweilige Mehrdauer ist ebenfalls Verlängerungstatbestand i. S. des § 48 Abs. 5 SGB VI.

h) Ersatzdienst in einem anderen EU/EWR-Staat

Der von Staatsangehörigen eines anderen EU/EWR-Staates nach dem Recht des jeweiligen Staates abgeleistete gesetzliche Ersatzdienst ist für die Verlängerung des Waisenrentenanspruchs nach § 48 Abs. 5 SGB VI dem deutschen Zivildienst gleichgestellt.

Der Waisenrentenanspruch verlängert sich um den Zeitraum, in dem gesetzlicher Ersatzdienst nach dem Recht des anderen EU/EWR-Staates geleistet wurde. Der Verlängerungstatbestand im Sinne des § 48 Abs. 5 SGB VI ist nicht auf die Dauer des gesetzlichen deutschen Zivildienstes beschränkt. Unbeachtlich ist auch, ob die Waise einen Wohnsitz in der BRD begründet hat.

V. Befristung

Waisenrenten werden nach § 30 Abs. 1 Satz 1 ALG i.V.m. § 102 Abs. 4 SGB VI im Bewilligungsbescheid auf das Ende des Kalendermonates befristet, in dem der Anspruch voraussichtlich entfällt (z. B. Vollendung des 18. Lebensjahres, Beendigung der Ausbildung). Die Befristung kann in entsprechender Anwendung des § 102 Abs. 4 Satz 2 SGB VI wiederholt werden. Ein Bescheid über den Wegfall der Rente ist in diesen Fällen nicht erforderlich (vgl. § 39 Abs. 2 SGB X).

Fallen die Anspruchsvoraussetzungen vor Ablauf der Befristung weg, z. B. wegen vorzeitiger Beendigung der Ausbildung, ist die Aufhebung des Bewil-

ligungsbescheides nach § 48 SGB X zu prüfen. Liegt eine wesentliche Änderung im Sinne des § 48 SGB X vor, wird der Bewilligungsbescheid durch einen Aufhebungsbescheid „für die Zukunft“, d.h. ab Bekanntgabe des Aufhebungsbescheids, oder für den Zeitraum zwischen materieller Änderung und Bekanntgabe des Aufhebungsbescheids („für die Vergangenheit“) aufgehoben. Der Zeitpunkt, ab dem diese Änderungen leistungsrelevant sind, richtet sich dann nach § 30 Abs. 1 ALG i.V.m. § 100 Abs. 1 und 3 SGB VI.

Verfasser:

Helmut Giese

Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen

Weißensteinstraße 70 - 72

34131 Kassel

Volkmar Heinecker

**Modernisierungsansätze im Datenschutzrecht - die Erweiterung
der organisatorischen Vorkehrungen zum Sozialdatenschutz
um den Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit
(§ 78b SGB X) sowie um ein Datenschutzaudit (§ 78c SGB X) -
Teil 1 ***

**1. Grundsätzliches zum präventiven (vorbeugenden)
Datenschutz/Systemdatenschutz**

Am 14. November 2003 hat der Deutsche Bundestag als Nachfolger von Dr. Joachim Jacob den Kandidaten der Rot-Grünen-Regierungskoalition, Peter Schaar, für eine Amtszeit von fünf Jahren zum neuen Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfD) gewählt. Schaar war von 1997 bis 2000 Vorstandssprecher der Hamburger Grünen und von 1994 bis 2002 stellvertretender Datenschutzbeauftragter der Hansestadt Hamburg. Während Dr. Jacob in seiner 10jährigen Amtszeit Verständnis für Informationsbedürfnisse der Verwaltungspraxis zeigte und im konstruktiven Dialog auch im Bereich der sozialen Sicherung auf praktikable Lösungen hingewirkt hat - in der Süddeutschen Zeitung vom 28. Juni 1993 ist ihm bereits bei seinem Amtsantritt vom Journalisten Heribert Prantl ein „Schmusekurs“ unterstellt worden -, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der neue BfD auch aufgrund seiner politischen Herkunft ein eher dogmatisches Datenschutzverständnis vertreten könnte.

Der neue Bundesbeauftragte hat kurz nach seiner Wahl erklärt, er wolle sich insbesondere darum bemühen, dass der Datenschutz künftig direkt in die Technik integriert wird, um so das Entstehen personenbezogener Daten bereits im Vorfeld zu verhindern.¹

Entsprechende Ansätze eines präventiven Datenschutzes/Systemdatenschutzes sind nicht neu, wurden aber gerade in jüngster Zeit verstärkt in den Vordergrund datenschutzrechtlicher Diskussionen gestellt. Bereits vor über 30 Jahren wurden erste Ansätze unternommen, Regeln zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung in Datenverarbeitungssysteme mit zu integrieren und damit systematisch abzusichern. Ein effektiver Datenschutz soll nicht allein davon abhängen, dass sich Menschen an die Vorschriften über den zulässigen Umfang der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

* Teil 2 des Aufsatzes mit der Darstellung des Datenschutzaudits (§ 78c SGB X) folgt in einer der nächsten SdL-Ausgaben.

1 Vgl. Datenschutz-Berater 12/2003, S. 4.

halten oder die ihnen in diesem Zusammenhang zustehenden Rechte kennen und ausüben.

Bereits 1970 - und damit in dem Jahr, in dem Hessen das weltweit erste Datenschutzgesetz verabschiedete - hat Podlech Probleme des Systemdatenschutzes in einem Aufsatz zu den verfassungsrechtlichen Problemen öffentlicher Datenbanken beleuchtet. In einer späteren Darstellung hat er darauf hingewiesen, dass neben technischen Gegebenheiten vor allem die „Anfälligkeit sozialer Systeme, insbesondere von Behörden, für die permanente Versuchung, ihre Ziele informell, d.h. hier unter Umgehung lästiger Vorschriften zu erreichen“, berücksichtigt werden müsse². Deshalb forderte Podlech eine Sicherung gegen staatliche Machtkonzentration und unkontrollierte Verfügung über Informationen. Die Prinzipien des Systemdatenschutzes im Sinne des Ansatzes von Podlech umfassen insbesondere die Transparenz des Informationsverhaltens, die Beschreibbarkeit der Erforderlichkeitsrelation, das Verbot hyperkomplexer Verwaltungstätigkeit, das Gebot der Rechtsgültigkeit (Validität), das Verbot der Kontextveränderung sowie schließlich die Sicherung der Rechtsposition der Betroffenen. Diese frühen Ansätze haben die datenschutzrechtliche Diskussion in den folgenden beiden Jahrzehnten bis heute geprägt.

In seinem Volkszählungsurteil³ hat das Bundesverfassungsgericht wesentliche Teile der dargestellten Konzeption des Systemdatenschutzes, insbesondere das Gebot der informationellen Gewaltenteilung und das Transparenzgebot aufgegriffen. Es hat aus dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen eine Verpflichtung der Statistikbehörden zur möglichst frühzeitigen faktischen Anonymisierung und zu Vorkehrungen gegen ihre Deanonymisierung hergeleitet.

Zum Transparenzgebot hat das Bundesverfassungsgericht folgendes ausgeführt:

„Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer, was, wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.“⁴

Steinmüller hat weitergehend gefordert, dass sich der Systemdatenschutz (oder auch Informationsschutz genannt) nicht nur darauf beschränkt, ne-

2 Vgl. Podlech, Individualdatenschutz - Systemdatenschutz, in: Beiträge zum Sozialrecht, Festgabe für H. Grüner, 1982, S. 474.

3 Vgl. BVerfGE 65, S. 1 ff.

4 Vgl. BVerfGE, a.a.O., S. 43.

gativ die Risiken der „Verdatung im Sinne einer Missbrauchskontrolle zu berücksichtigen, sondern dass er positiv sicherstellen muss, dass die Informationssysteme datenschutzkonform, d.h. kontrollfähig gestaltet werden und funktionieren“.⁵

Zu bedenken ist jedoch, dass der Aspekt des Systemdatenschutzes durch Kontrollierbarkeit bis vor einigen Jahren noch im Hinblick auf eine Datenverarbeitungstechnik diskutiert wurde, die anfangs auf große zentrale Datenbanken konzentriert war und z.B. mit dem Mittel der Protokollierung einzelner Zugriffe eine nachträgliche Kontrolle ermöglichte. In einer Gegenwart, die im IT-Bereich von Client/Server-Systemen, intelligenten Chipkarten und globalen Telekommunikationsnetzen - wie dem Internet - geprägt ist, wird Kontrollierbarkeit im Sinne einer Nachvollziehbarkeit allerdings immer problematischer.

Wir wollen nun unseren Blick den Rechtsgrundlagen des Systemdatenschutzes zuwenden. Neben Transparenz- und Veröffentlichungspflichten, Auskunfts- und Einsichtsrechten der Betroffenen sowie Aufklärungs- und Benachrichtigungspflichten der verantwortlichen Stellen sind an dieser Stelle die Vorschriften zur Datensicherheit und damit zur technisch-organisatorischen Gewährleistung der Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben zu nennen.

Der Katalog von Kontrollpflichten, der sowohl in der Anlage zu § 9 des BDSG 2001 als auch in der Anlage zu § 78a SGB X in der seit 23. Mai 2001 geltenden Fassung von vormals 10 auf nunmehr 8 Kontrollpflichten konzentriert wurde,⁶ war lange Zeit der einzige Ansatz, gesetzliche Anforderungen des Datenschutzrechts durch spezielle normative Vorgaben zur Technik und Organisation der Datenverarbeitung zu begleiten und abzusichern.

Auch insoweit führt die veränderte IT-Landschaft zu zusätzlichen Problemen, denn die über die Kontrollen hinaus erforderliche differenzierte Vergabe und Überprüfung von Zugriffsrechten ließ sich in einer Welt der zentralen Großrechner leichter verwirklichen als in offenen Datenverarbeitungsnetzen der Gegenwart. Vor diesem Hintergrund wird verschiedentlich der Vorwurf erhoben, dass die allgemeinen Datenschutzgesetze wie etwa das BDSG oder die entsprechenden Landesdatenschutzgesetze technischen Weiterentwicklungen stets hinterher hinken und vielfach zu wenige zukunftsorientierte Vorschriften enthalten.

Demgegenüber gibt es aber weitergehende bereichsspezifische Regelungen zum Systemdatenschutz - etwa im Bereich der Statistikgesetzgebung des

5 Vgl. Steinmüller, Informationstechnologie und Gesellschaft, 1993, S. 671.

6 Wegen Einzelheiten vgl. Heinecker, Die geänderten Sozialdatenschutzvorschriften - ein Überblick: SdL, 2001, S. 240-244.

Bundes und der Länder, des Krebsregistergesetzes von 1994 sowie des Transplantationsgesetzes von 1997, um nur einige an dieser Stelle zu nennen.

2. Die neuen präventiven Ansätze im Sozialdatenschutzrecht

Um grundsätzliche Schwierigkeiten des geltenden Datenschutzrechts, das stets unter dem Vorbehalt der informationstechnischen Entwicklung steht,⁷ besser verstehen zu können, erscheint es angebracht, auf den Wandel der Datenverarbeitung - insbesondere in den letzten zehn Jahren zunächst noch einmal einzugehen.

Der gravierende Umgestaltungsprozess der Datenverarbeitungstechnik hat mit der Entwicklung des Internet Ende der 90er Jahre nochmals erheblich an Beschleunigung gewonnen. Im Gegensatz zu den Anfängen der Datenschutzdiskussion werden inzwischen die Entfaltungsmöglichkeiten der informationellen Selbstbestimmung durch die Realität einer dezentralen, vernetzten und digitalisierten Datenverarbeitung in Wirtschaft und Verwaltung festgelegt.

In Abkehr von der durch eine zentrale Großrechnertechnologie gekennzeichneten ersten Generation der Datenverarbeitung stellt die nachfolgende Entwicklung einen Prozess der Dezentralisierung weg vom zentralen Großrechner hin zu dezentralen Arbeitsplatzrechnern dar, die auch mobil einsetzbar sind (Laptops, Notebooks, Chipkarten). Die Entwicklung lässt sich anschaulich als dauernde „Miniaturisierung“ der Datenverarbeitungstechnik beschreiben.⁸

Die Unübersichtlichkeit der Datenverarbeitung steigt mit der sich immer weiter entwickelnden Vernetzung der Datenverarbeitung über elektronische Netze der Telekommunikation. In zunehmendem Maße knüpfen Client-Server-Strukturen wie an unterschiedlichen Orten installierten Rechner und ermöglichen so Übermittlungen und Zugriffe zwischen dezentral aufgestellten Computern über öffentliche und/oder geschlossene Netze. Daraus resultieren vervielfachte dezentrale Datenbestände, die eine effektive Überwachung der Datenverarbeitung erheblich erschwert.

Aus der vorstehend beschriebenen Entwicklung folgen spezifische Gefährdungen für das Datenschutzrecht. Die neue Quantität der Datenverarbeitung geht aus Sicht der informationellen Selbstbestimmung einher mit einer neuen Qualität der Gefährdung, die erstens aus der Möglichkeit erwächst, umfassende Kunden- und Nutzungsprofile ohne Kenntnis und Zustimmung des Betroffenen zu erstellen und zweitens aus der Unübersichtlichkeit der Verarbeitung selbst.

7 Vgl. Simitis NJW 1984, S. 402.

8 Vgl. BT-Enquete Schlussbericht 1998, BT-Drucksache 14/11004, S. 29.

Für die datenverarbeitenden Stellen haben personenbezogene Daten vielfach eine nicht unbeträchtliche wirtschaftliche Bedeutung, indem sie zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben bzw. zur Verfolgung eigener Geschäftszwecke dienen. Eine weitere wesentliche Gefährdung liegt in der zunehmenden Unübersichtlichkeit der Datenverarbeitung, denn Dezentralisierung und Vernetzung gehen einher mit einem Verlust an Kontrolle über den Prozess und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Daten. Diese Feststellung betrifft nicht nur den Betroffenen selbst, sondern auch die verantwortliche Stelle, die z.B. die Datenflüsse innerhalb ihrer eigenen Netze nur durch umfangreiche Protokollierungen kontrollieren kann, was wiederum nur durch die Verarbeitung von zumindest personenbeziehbaren Daten geleistet werden kann.

Erst kürzlich waren folgende kritische Worte in der Fachpresse zu lesen:

„Die Vielzahl personenbezogener Speicherungen erreicht - um mit Worten der Physik zu sprechen - allmählich die kritische Masse. Nicht die einzelne Speicherung, wohl aber die Summe der Dateien und ihre Vernetzung machen die entstandenen datenschutzrechtlichen Probleme zur Gefahr für die bürgerlichen Freiheiten.

Das Internet und die über seine Kanäle abgewickelte Informationsgesellschaft birgt nicht nur Segnungen. Die hohe Verfügbarkeit von Daten fordert auch zunehmend Tribut. Es sind eben nicht nur Sachinformationen, die ihren Weg über die elektronischen Medien nehmen, sondern immer mehr auch persönliche Daten. Als das Bundesverfassungsgericht vor fast 20 Jahren das Volkszählungsurteil verkündet und die Magna Charta des Datenschutzes in die Welt gesetzt hat, hat niemand das Ausmaß der heutigen Datenspeicher erahnt. Nicht nur die öffentlichen Verwaltungen, sondern mehr noch die gewerblichen Datenspeicherungen weisen heute Dimensionen so nicht erwarteten Ausmaßes auf. Gleichzeitig hat die elektronische Vernetzung zwischen den Speicherungen zugenommen, und zwar ungeachtet der Bemühungen des Gesetzgebers, Datenübermittlungen und Abrufe in Grenzen zu halten.“⁹

Aus alledem wird deutlich, dass die Entwicklung von der früheren Datenverarbeitung auf Großrechnern hin zur Informations- und Telekommunikationstechnik heutiger Prägung neue Überlegungen zum Schutz des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen erfordert.

Die im SGB X im 3. Abschnitt geregelten organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz der Sozialdaten sind unter dem Aspekt des präventiven Datenschutzes

9 Vgl. von Zezschwitz, Datenschutz in Hessen von 1999 bis 2003, Datenschutz und Datensicherheit, 2004, S. 238.

durch das Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Mai 2001¹⁰ um die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und seine Kollegen aus den Bundesländern geforderten Ansätze der Verpflichtung auf Datensparsamkeit bis hin zur Datenvermeidung durch Anonymisierung und Pseudonymisierung sowie die Einführung eines freiwilligen Datenschutzaudits erweitert worden.

Zusammen mit dem Datenschutzaudit baut der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit das Modell der ordnungsrechtlichen Datenschutzregulierung mit Hilfe eines Verbots mit Erlaubnisvorbehalt aus, auch wenn ein derartiges Verbot in Anbetracht der fortwährenden Ausweitung der Datenverarbeitung rechtspolitisch nicht durchsetzbar ist.

Im Folgenden sollen die neuen Vorschriften des § 78b SGB X (Datenvermeidung und Datensparsamkeit) und des § 78c SGB X (Datenschutzaudit) näher beleuchtet werden. Diese beiden Vorschriften stehen im Gegensatz zu vielen anderen Änderungen, die das Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Mai 2001 enthält, nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie. Vielmehr sind die §§ 78b und 78c SGB X als gesetzgeberischer Vorgriff auf eine umfassende Modernisierung des Datenschutzrechts¹¹ zu verstehen.

2.1 Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 78b SGB X)

Gemäß § 78b SGB X haben sich die Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungsanlagen an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig Sozialdaten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

In einer auf Kommunikation ausgerichteten Zeit mag dieser Grundsatz auf den ersten Blick erstaunen. Er führt aber in der Verwaltungspraxis zu keiner Erschwerung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der LSV-Träger, wie wir im Folgenden noch sehen werden.

2.1.1 Vorbemerkung

Das Gebot der Datenvermeidung und -sarsamkeit betrifft sämtliche Phasen des Umgangs mit Sozialdaten. Danach haben die Sozialleistungsträger vorrangig zu prüfen, ob sie ihre sich aus dem SGB ergebenden Aufgaben

10 Vgl. BGBl. I, S. 904 ff.

11 Vgl. dazu ausführlich Roßnagel/Pfitzmann/Garstka, Modernisierung des Datenschutzrechts (Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, erschienen im November 2001); dazu kritisch: Ahrend, Biejock u.a., Modernisierung des Datenschutzes?, in: Datenschutz und Datensicherheit, 2003, S. 433 ff.

(vgl. dazu § 67 Abs. 2 SGB X) auch ohne Kenntnis von Sozialdaten erfüllen können.

Das Ziel der Regelung über Datenvermeidung und -sparsamkeit besteht darin, bereits durch den gezielten Einsatz datenschutzfreundlicher Technik die Gefahren für das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu reduzieren.¹² Der Grundsatz der Datenvermeidung und -sparsamkeit lässt sich somit als Zielvorgabe für die technische Gestaltung von DV-Systemen (Systemdatenschutz) im allgemeinen Datenschutzrecht verstehen.

Weiterhin wird in § 78b SGB X festgelegt, dass insbesondere von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen ist, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 78b SGB X ist eine Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Erforderlichkeit in ein technisches Gestaltungsrecht.¹³ Die Sozialversicherungsträger waren allerdings auch schon zuvor verpflichtet, möglichst wenig Sozialdaten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit sie damit ihre Aufgaben erfüllen konnten. Während das datenschutzrechtliche Gebot der Erforderlichkeit das Erheben, Verarbeiten oder Nutzen von Sozialdaten auf das für den Erhebungszweck notwendige Maß beschränkt, schreibt § 78b SGB X diesen Grundsatz als Präferenzregel zur Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen fest.

Somit wird der Erforderlichkeitsgrundsatz durch die Regelung des § 78b SGB X auf die technische Gestaltung der Systemstrukturen erstreckt.¹⁴

Ein entsprechendes Konzept des präventiven Systemdatenschutzes wurde bereits vor einigen Jahren in § 3 Abs. 4 des Teledienste-Datenschutzgesetzes 1997 (TDDSG 1997) kodifiziert. Nach dieser Vorschrift waren die Anbieter von Tele- und Mediendiensten verpflichtet, die Gestaltung und Auswahl technischer Einrichtungen an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenige personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

Damit wurde durch spezielle Datenschutzregelungen erstmals zwingend festgelegt, den Schutz der informationellen Selbstbestimmung bereits bei der Gestaltung der Systemstrukturen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu beachten.

12 Vgl. BT-Drucksache 14/4329, S. 29.

13 Vgl. BT-Drucksache 14/4329, S. 33.

14 Vgl. Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherung zum Sozialdatenschutzrecht im SGB I und SGB X, 2001, § 78b SGB X, Rdnr. 1.

Die Vorschrift des § 3 Abs. 4 TDDSG 1997 diene offenbar als Vorbild für die Formulierung des § 78b SGB X, der mit § 3a BDSG weitestgehend übereinstimmt (einzige Ausnahme ist die Verwendung des Begriffs der Sozialdaten anstelle von personenbezogenen Daten).

Nachdem der Gesetzgeber Grundsatz der Datenvermeidung und -sparsamkeit in das allgemeine Datenschutzrecht des BDSG aufgenommen hat, bedurfte es keiner bereichsspezifischen Regelung in Teledienste-Datenschutzgesetz mehr. Dementsprechend wurde die Regelung 2001 aufgehoben.

Die im Jahr 2001 abgeschlossene Novellierung des Datenschutzrechts wurde eingeleitet aufgrund der Richtlinie 95/56/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr. Nur wenig später hat sich die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder im Jahr 1996 für ein Konzept „Datenschutz durch Technik“ ausgesprochen.¹⁵ Im Jahre 1998 wurde seitens dieser Konferenz gefordert, die Grundsätze der Datenvermeidung und des Datenschutzes durch Technik in den Mittelpunkt eines modernisierten Datenschutzrechts zu stellen.¹⁶

2.1.2 Inhalt der Vorschrift

Der Schutzzweck von § 78b SGB X besteht in einer möglichst weitgehenden Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrechts aus Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 GG durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen in Gestalt des Einsatzes besonderer Datenverarbeitungsarten.¹⁷

Zur Klarstellung muss jedoch gerade auch für den Sozialversicherungsbe-
reich ausdrücklich unterstrichen werden, dass der Grundsatz der Datenvermeidung und -sparsamkeit nicht den Verzicht auf gesetzlich erforderliche Datenverarbeitungen begründet. Vielmehr steht der Grundsatz unter der Prämisse, dass das angestrebte Ziel ohne die Verarbeitung von personenbezogenen Daten überhaupt erreichbar ist.¹⁸

Die vorstehende Klarstellung erscheint aufgrund einer gewissen Unsicherheit, wie die Vorschrift des § 78b SGB X in der Praxis zu handhaben ist, angezeigt.¹⁹

15 Vgl. Datenschutz und Datensicherheit, 1996, S. 758.

16 Vgl. Datenschutz und Datensicherheit, 1998, S. 732.

17 Vgl. Kraher/Stähler, § 78b SGB X, Rdnr. 5.

18 Vgl. Gola/Schomerus, § 3a BDSG, Rdnr. 4.

19 So auch Steinbach, Die Umsetzung der EG-Richtlinie Datenschutz im Sozialgesetzbuch, in: Neue Zeitschrift für Sozialrecht, 2002, S. 24.

Das Gebot der Datenvermeidung und Datensparsamkeit des § 78b Satz 1 SGB X richtet sich zwar in erster Linie an die Sozialleistungsträger und weiteren Stellen im Sinne des § 35 Abs. 1 SGB I.

Normadressaten sind aber darüber hinaus auch solche Personen und Stellen, die nicht in § 35 SGB I genannt sind und denen Sozialdaten übermittelt worden sind. Bei der Datenverarbeitung im Auftrag gemäß § 80 SGB X sollten auch Auftragnehmer, die nicht zu denen in § 35 SGB I genannten Stellen gehören, durch vertragliche Vereinbarung oder Weisungen des Auftraggebers verpflichtet werden, entsprechend technisch ausgestaltete Datenverarbeitungssysteme zu nutzen.²⁰

Mittelbar wirkt sich die Regelung des § 78b SGB X auch auf die Hersteller und Anbieter der Datenverarbeitungssysteme und der Softwareindustrie aus, den verantwortlichen Stellen entsprechend Anforderungen der Vorschrift technisch ausgestaltete Datenverarbeitungssysteme zur Verfügung zu stellen, um eine Nachfrage nach datenvermeidenden Technologien zu erfüllen.²¹

Die Sozialversicherungsträger müssen stets prüfen, ob die sich aus dem SGB ergebenden Aufgaben auch ohne Kenntnis von Sozialdaten erfüllt werden können.²² Sollte dies nicht möglich sein, soll nach § 78b Satz 2 SGB X über die Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung befunden werden. Bei der Prüfung, ob dies in Betracht kommt, ist eine Abwägung dahingehend vorzunehmen, ob der hierzu erforderliche Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck besteht.

„Optimaler“ Datenschutz wird erzielt, wenn für den mit dem Einsatz der Datenverarbeitung verfolgten Zweck keine personenbezogenen Daten/Sozialdaten verarbeitet werden müssen. Dieses Ziel ist erreicht, wenn Personenbezug nicht besteht, d.h. die Daten zumindest faktisch anonymisiert sind.²³

Außerhalb des Sozialversicherungsbereichs sind sogenannte Prepaid-Verfahren (d.h. Verfahren, bei denen im Voraus bezahlt wird) ein Beispiel dafür, wie Personenbezug auf sinnvolle Weise vermieden werden kann.²⁴

Für die Sachbearbeitungspraxis der LSV-Träger wird allerdings ein Mindestmaß von Sozialdaten benötigt. Das Gebot der Datenvermeidung und Da-

20 Vgl. Hauck/Haines/Rombach, § 78b SGB X, Rdnr. 7.

21 Vgl. Simitis/Bizer, § 3a BDSG, Rdnr. 35.

22 Vgl. Wannagat/Steinmeyer, § 78b SGB X, Rdnr. 6.

23 Vgl. Gola/Schomerus, § 3a BDSG, Rdnr. 6.

24 Vgl. VG Köln, in: Recht der Datenverarbeitung, 2000, S. 275 ff. zur Möglichkeit anonymer Kommunikation.

tensparsamkeit beinhaltet einen Grundsatz der Datenminimierung. Der Grundsatz der Datenminimierung wäre beispielsweise beim Arztbesuch mit Chipkarte optimal technisch umgesetzt, wenn hierbei vom DV-System nur die für den Vorgang konkret erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet werden.

Die in § 78b Satz 1 SGB X an erster Stelle genannte Datenvermeidung zielt ab auf die Erhebung von Sozialdaten. Ein Erheben soll durch die Gestaltung der Systemstrukturen bereits ausgeschlossen werden, wenn dies im Sinne der Erforderlichkeit und Effizienz des Verwaltungshandelns möglich ist. Dies kann erreicht werden durch eine Optimierung der Programmstrukturen zur Vermeidung von Datenredundanz und optimaler Auswertung vorhandener Sozialdaten und Verknüpfung dieser Daten mit neuen gesetzlichen Aufgaben. Ferner soll das Gebot der Datenvermeidung Anlass dazu geben, Abfrageroutinen und Datenübermittlungsersuchen zurückhaltend zu programmieren und den Wert des Informationsgehalts der Eingabefelder auf ihre Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung hin zu hinterfragen.²⁵

Das Gebot der Datensparsamkeit („nur so wenig Sozialdaten wie möglich“) bezweckt eine am Erforderlichkeitsprinzip ausgerichtete Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten. Neben der Programmoptimierung zur Vermeidung von Datenredundanz sind in diesem Zusammenhang besondere Routinen zur Anonymisierung, Pseudonymisierung und Löschung (vgl. § 84 Abs. 2 SGB X) in Betracht zu ziehen.

Datensparsamkeit lässt sich wohl durch eine Reduktion der Zahl personenbezogener Datensätze (Quantität) als auch durch die Minimierung des Personenbezuges insbesondere durch Maßnahmen der Pseudonymisierung (Qualität) erzielen.

Das Prinzip der Datenvermeidung wird in § 78b Satz 2 SGB X insoweit konkretisiert, als die Daten der Betroffenen nach Möglichkeit in anonymisierter oder pseudonymisierter Form erhoben oder verarbeitet werden sollen. Allerdings steht diese Verpflichtung ausdrücklich unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeit und der Zumutbarkeit der Installation derartiger Verfahren.

Die Methoden der Anonymisierung und Pseudonymisierung stellen Maßnahmen dar, die eine sparsame Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten unter möglichst weitgehender Vermeidung einer Bekanntgabe der vollen Identität des Betroffenen ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Datenverarbei-

25 Vgl. Hauck/Haines/Rombach, a.a.O., Rdnr. 11.

tungsprogramme der Sozialversicherungsträger entsprechende Anonymisierungs- bzw. Pseudonymisierungsroutinen vorsehen.²⁶

Für die Definition des Vorgangs des Anonymisierens ist § 67 Abs. 8 SGB X heranzuziehen. Da der Gesetzgeber offenlässt, wann die Anonymisierung erfolgen soll, kann dies je nach Gegebenheiten bereits bei der Erhebung oder auch erst später im Laufe der Verarbeitung oder Nutzung - aber immer frühestmöglich - geschehen.

Durch die Anonymisierung sollen Sozialdaten so verändert werden, dass Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

Legt man diesen Maßstab zugrunde, so bleibt kritisch anzumerken, dass eine sinnvolle Sachbearbeitung bei den Sozialversicherungsträgern mit dieser Methode kaum möglich sein dürfte, weil der Personenbezugsentzug und die anschließende Wiederherstellung des Personenbezugs entweder unmöglich oder aber nur mit einem nicht zu vertretenden Aufwand verbunden wäre.²⁷

Die Pseudonymisierung ist sowohl im SGB X als auch im BDSG neu eingeführt worden. Die Definition findet sich z.B. in § 67 Abs. 8a SGB X. Danach ist Pseudonymisieren das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren. Demzufolge stellt Pseudonymisieren oder Handeln unter Pseudonym keine absolute, aber ggf. eine relative (abgeschwächte) Form der Anonymität dar.²⁸ Die Pseudonymität ist ein Kompromiss zwischen Identifizierung des Betroffenen und dessen berechtigten Wunsch nach Anonymität.²⁹

Die Pseudonymisierung stellt eine geeignete Methode dar, um personenbezogene Daten/Sozialdaten aus der operativen Ebene für andere Aufgaben wie z.B. Planung, Statistik, Forschung etc. ohne Personenbezug verfügbar zu machen. Dadurch dass pseudonymisierte Daten aufgrund des fehlenden Personenbezugs datenschutzrechtlich nicht relevant sind, kann so der zuvor bestehende Datenschutzkonflikt aufgelöst werden. Die eingesetzte Zuord-

26 Vgl. Kraher/Stähler, a.a.O., Rdnr. 7.

27 Vgl. ebenso Klässer in: Handbuch zum Sozialrecht (Band 8), SGB X - Sozialdaten, Gruppe 11b, S. 234, Rdnr. 423/5.

28 Vgl. Wannagat/Steinmeyer, a.a.O., Rdnr. 9.

29 Vgl. Roßnagel, Datenschutz und Datensicherheit, 1999, S. 255.

nungsregel muss allerdings im alleinigen Zugriff der Stelle bleiben, die pseudonymisierte Daten zur Verfügung stellt.

Der Betroffene bleibt für den, der die Pseudonymisierung durchführt, identifizierbar, da die als Pseudonym dienende Kennung (z.B. eine Ziffer, bzw. Ziffernfolge) zwar Personen zunächst nicht kenntlich macht, die verarbeitende Stelle jedoch durch eine Referenzliste über Informationen verfügt, um den Personenbezug wieder herzustellen. Der Betroffene wird gegen mißbräuchliche Verwendung seiner Daten dadurch besser geschützt, dass insoweit insbesondere von unbefugten Dritten höhere Hürden zu überwinden, z.B. die Daten für Unbefugte, die nicht über die Zuordnungsdaten verfügen, anonym sind.³⁰

Mittels des durch die Pseudonymisierung möglichen Entzugs der Personenidentität kann gegebenenfalls dem Grundsatz der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit insofern Genüge geleistet werden, als Sozialdaten z.B. während der eigentlichen „Datenverarbeitung“ in einem eigenen oder aber fremden Rechenzentrum (Datenverarbeitung im Auftrag) der Personenbezug genommen wird und erst bei der Speicherung von Rechenergebnissen oder bei Ausdrucken an den betroffenen oder anderen Stellen der Personenbezug wieder hergestellt wird. Allerdings müsste dazu ein zusätzlicher Speicher- und Verarbeitungsaufwand betrieben werden, der dem durch § 78b SGB X normierten Datenvermeidungsgebot und dem Datensparsamkeitsgebot vermutlich widersprechen dürfte.³¹

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich erst kürzlich ein Aktionsforum Telematik im Gesundheitswesen für den Bereich der Krankenversicherung ausführlich mit Pseudonymisierungs- und Anonymisierungsverfahren befasst hat und daraufhin ein Management-Papier mit dem Titel „Pseudonymisierung/Anonymisierung“ erarbeitet hat. Dort werden u.a. Empfehlungen ausgesprochen, wie durch technische und organisatorische Maßnahmen im Umgang mit personenbezogenen Daten der Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einzelnen gewahrt werden kann, wobei dezidierte technische Verfahren zur Pseudonymisierung bzw. Anonymisierung nicht beschrieben werden sollen, sondern vielmehr das Ziel verfolgt wird, Richtlinien für globale Verfahrensweisen bei der Pseudonymisierung/Anonymisierung von Daten aufzuzeigen.

Festzuhalten bleibt, dass es sich nicht um eine dem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt unterliegende Übermittlung von personenbezogenen Daten/Sozialdaten handelt, wenn pseudonymisierte Datenbestände an einen Dritten weitergegeben werden, der nicht über die notwendige Referenzliste verfügt

30 Vgl. Gola/Schomerus, a.a.O., Rdnr. 10.

31 Ebenso Klässer, a.a.O., S. 234, Rdnr. 423/6.

und der nach der Wahrscheinlichkeit auch sonst keine Möglichkeiten hat, den Personenbezug wieder herzustellen.

Weder § 78b SGB X noch die Parallelvorschrift des § 3a BDSG enthalten eine Verpflichtung der verantwortlichen Stelle, den Betroffenen über die eventuellen Möglichkeiten der anonymen oder pseudonymen Inanspruchnahme von Leistungen zu informieren, wie sie etwa § 4 Abs. 1 Satz 2 Teledienst-Datenschutzgesetz bei der Nutzung von Telediensten vorsieht.

Aus Sicht der Sozialversicherungsträger ist es wichtig, an dieser Stelle nochmals zu betonen, dass der Grundsatz der Datenminimierung nicht dahin missverstanden werden darf, dass für die Aufgabenerfüllung erforderliche Daten nicht mehr erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen. Der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit soll keinesfalls als Einfallstor für eine restriktive Rechtspraxis missbraucht werden, um notwendige Datensammlungen zur effektiven Verwaltungsarbeit der Sozialleistungsträger zu verhindern.³²

Wenn personenbezogene Daten für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind, kann es folgerichtig keine Verpflichtung zur Anonymisierung oder Pseudonymisierung geben.

Im übrigen ist die Grenze, von der Anonymisierung oder Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, außer der tatsächlichen und technischen Machbarkeit dort erreicht, wo der Aufwand für die Anwendung der Methode im Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck nicht angemessen ist. Insoweit bedarf es einer Kosten-Nutzen-Untersuchung im konkreten Fall, wofür die personellen, finanziellen und organisatorischen Kosten festzustellen sind.

Die Zielvorgabe des Grundsatzes der Datenvermeidung und Datensparsamkeit ist nicht zwangsweise durchsetzbar und ein Verstoß gegen sie führt nicht unbedingt zur Unzulässigkeit der Verarbeitung gegenüber dem Betroffenen.

Wegen des bloßen Programmsatzcharakters hat eine Verletzung des Grundsatzes der Datenvermeidung und Datensparsamkeit und damit ein Verstoß gegen § 78b SGB X keine unmittelbaren Rechtsfolgen. Diese ergeben sich jedoch aus einer Verletzung aufgabenbezogener Konkretisierungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten nach § 78a ff. SGB X. Im Falle eines unzulässigen (weil nicht erforderlichen) oder rechtswidrigen Umgangs mit Sozialdaten können Unterlassungs-, Löschungs- oder sogar Schadensersatzansprüche in Betracht kommen.³³

32 Vgl. Steinbach, a.a.O., S. 24.

33 Vgl. Hauck/Haines/Rombach, a.a.O., Rdnr. 14.

Ferner bleibt zu § 78b SGB X noch darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift für alle Sozialleistungsbereiche gilt. Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtspraxis mit dieser neuen Vorschrift umgeht.

In der Literatur wird der Ansatz vertreten, dass die Implementierung datenvermeidender und -sparsamer DV-Systeme vor allem durch das gesetzlich vorgesehene Datenschutzaudit ausgelöst werden kann.³⁴

Vor diesem Hintergrund wird der Beitrag mit der Darstellung des Datenschutzaudits (§ 78c SGB X) in einer der nächsten SdL-Ausgaben fortgesetzt.

Verfasser:

Volkmar Heinecker

Spitzenverbände der landwirtschaftlichen

Sozialversicherung

Weißensteinstraße 70 - 72

34131 Kassel

34 Vgl. Simitis/Bizer, § 3a BDSG, Rdnr. 85.

Verzeichnis der Beitragsstaffeln der LKKen für die monatlichen Beiträge der landw. Unternehmer (in EURO)										
Stand: 1/ Juni 2004, fett: Beiträge reduziert, Zuschläge für die Pflegeversicherung: alte und neue Bundesländer: 11,90%										
L K K	B E I T R A G S K L A S S E N									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
LKK Schleswig-Holstein und Hamburg (Arbeitsbedarf in Arbeitseinheiten)	44.00 €	62.00 €	72.00 €	83.00 €	94.00 €	104.00 €	114.00 €	125.00 €	141.00 €	158.00 €
	5.24 €	7.38 €	8.57 €	9.88 €	11.19 €	12.38 €	13.57 €	14.88 €	16.78 €	18.80 €
	(landw. Kleinuntern.)	(bis 50)	(bis 75)	(bis 100)	(bis 125)	(bis 150)	(bis 175)	(bis 200)	(bis 250)	(bis 300)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	174.00 €	190.00 €	206.00 €	228.00 €	249.00 €	271.00 €	293.00 €	314.00 €	336.00 €	412.00 €
	20.71 €	22.61 €	24.51 €	27.13 €	29.63 €	32.25 €	34.87 €	37.37 €	39.98 €	49.03 €
	(bis 350)	(bis 400)	(bis 450)	(bis 525)	(bis 600)	(bis 750)	(bis 950)	(bis 1.150)	(bis 1.500)	(über 1.500)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
LKK Niedersachsen-Bremen (Bereich Oldenburg-Bremen) (Arbeitsbedarf in Arbeitseinheiten)	45.00 €	55.00 €	82.00 €	105.00 €	129.00 €	152.00 €	173.00 €	192.00 €	211.00 €	224.00 €
	5.36 €	6.55 €	9.76 €	12.50 €	15.35 €	18.09 €	20.59 €	22.85 €	25.11 €	26.66 €
	(landw. Kleinuntern.)	(bis 100)	(bis 175)	(bis 250)	(bis 325)	(bis 400)	(bis 475)	(bis 550)	(bis 625)	(bis 700)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	238.00 €	252.00 €	267.00 €	276.00 €	285.00 €	294.00 €	304.00 €	313.00 €	327.00 €	406.00 €
	28.32 €	29.99 €	31.77 €	32.84 €	33.92 €	34.99 €	36.18 €	37.25 €	38.91 €	48.31 €
	(bis 775)	(bis 850)	(bis 925)	(bis 1.000)	(bis 1.200)	(bis 1.400)	(bis 1.600)	(bis 1.800)	(bis 1.900)	(über 1.900)

DOKUMENTATION

LKK	B E I T R A G S K L A S S E N									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
LKK Niedersachsen-Bremen (Bereich Hannover-Braunschweig) (Flächenwert in EURO) (modifiziert nach AELV)	45.00 €	55.00 €	77.00 €	97.00 €	119.00 €	140.00 €	161.00 €	182.00 €	201.00 €	219.00 €
	5.36 €	6.55 €	9.16 €	11.54 €	14.16 €	16.66 €	19.16 €	21.66 €	23.92 €	26.06 €
	(landw. Kleinuntern.)	(bis 5.000)	(bis 8.900)	(bis 12.800)	(bis 16.700)	(bis 20.600)	(bis 24.500)	(bis 28.400)	(bis 32.300)	(bis 36.200)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	238.00 €	256.00 €	275.00 €	291.00 €	307.00 €	322.00 €	334.00 €	346.00 €	357.00 €	406.00 €
	28.32 €	30.46 €	32.73 €	34.63 €	36.53 €	38.32 €	39.75 €	41.17 €	42.48 €	48.31 €
	(bis 40.100)	(bis 44.000)	(bis 47.900)	(bis 51.800)	(bis 55.700)	(bis 59.600)	(bis 63.500)	(bis 67.400)	(bis 71.300)	(über 71.300)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
LKK Nordrhein-Westfalen (Regionaldirektion Detmold) (Flächenwert in EURO) (modifiziert nach AELV)	49.00 €	66.00 €	82.00 €	99.00 €	115.00 €	131.00 €	148.00 €	164.00 €	181.00 €	198.00 €
	5.83 €	7.85 €	9.76 €	11.78 €	13.69 €	15.59 €	17.61 €	19.52 €	21.54 €	23.56 €
	(landw. Kleinuntern.)	(bis 3.750)	(bis 7.500)	(bis 11.250)	(bis 15.000)	(bis 18.750)	(bis 22.500)	(bis 26.250)	(bis 30.000)	(bis 33.750)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	220.00 €	244.00 €	267.00 €	289.00 €	313.00 €	335.00 €	359.00 €	382.00 €	405.00 €	432.00 €
	26.18 €	29.04 €	31.77 €	34.39 €	90.00 €	39.87 €	42.72 €	45.46 €	48.20 €	51.41 €
	(bis 37.500)	(bis 42.500)	(bis 47.500)	(bis 52.500)	(bis 57.500)	(bis 62.500)	(bis 67.500)	(bis 72.500)	(bis 77.500)	(über 77.500)

LKK	B E I T R A G S K L A S S E N									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
LKK Nordrhein-Westfalen (Regionaldirektion Düsseldorf) (Flächenwert in EURO) (modifiziert nach AELV)	48.00 €	68.00 €	128.00 €	136.00 €	148.00 €	156.00 €	168.00 €	176.00 €	192.00 €	204.00 €
	5.71 €	8.09 €	15.23 €	16.18 €	17.61 €	18.56 €	19.99 €	20.94 €	22.85 €	24.28 €
	(landw. Kleinuntern.)	(bis 2.500)	(ab 2.500)	(ab 5.000)	(ab 7.500)	(ab 10.000)	(ab 12.500)	(ab 15.000)	(ab 17.500)	(ab 20.000)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	220.00 €	224.00 €	236.00 €	248.00 €	264.00 €	280.00 €	292.00 €	308.00 €	320.00 €	432.00 €
	26.18 €	26.66 €	28.08 €	29.51 €	31.42 €	33.32 €	34.75 €	36.65 €	38.08 €	51.41 €
	(ab 22.500)	(ab 25.000)	(ab 30.000)	(ab 35.000)	(ab 40.000)	(ab 45.000)	(ab 50.000)	(ab 55.000)	(ab 67.500)	(ab 80.000)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
LKK Nordrhein-Westfalen (Regionaldirektion Münster) (Flächenwert in EURO) (modifiziert nach AELV)	52.00 €	57.00 €	76.00 €	95.00 €	114.00 €	133.00 €	152.00 €	171.00 €	190.00 €	209.00 €
	6.19 €	6.78 €	9.04 €	11.31 €	13.57 €	15.83 €	18.09 €	20.35 €	22.61 €	24.87 €
	(landw. Kleinuntern.)	(bis 2.500)	(ab 2.500)	(ab 5.000)	(ab 7.500)	(ab 10.000)	(ab 12.500)	(ab 15.000)	(ab 17.500)	(ab 20.000)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	228.00 €	247.00 €	266.00 €	285.00 €	304.00 €	323.00 €	342.00 €	361.00 €	380.00 €	432.00 €
	27.13 €	29.39 €	31.65 €	33.92 €	36.18 €	38.44 €	40.70 €	42.96 €	45.22 €	51.41 €
	(ab 22.500)	(ab 25.000)	(ab 27.500)	(ab 30.000)	(ab 32.500)	(ab 35.000)	(ab 37.500)	(ab 42.500)	(ab 47.500)	(über 52.500)

Dokumentation

LKK	B E I T R A G S K L A S S E N									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
LKK Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Darmstadt (Flächenwert in EURO) (modifiziert nach AELV)	65.00 €	73.00 €	153.00 €	158.00 €	169.00 €	189.00 €	215.00 €	235.00 €	261.00 €	281.00 €
	7.74 €	8.69 €	18.21 €	18.80 €	20.11 €	22.49 €	25.59 €	27.97 €	31.06 €	33.44 €
	(landw. Kleinuntern.)	(bis 2.556)	(bis 7.669)	(bis 15.339)	(bis 20.452)	(bis 25.565)	(bis 28.121)	(bis 30.678)	(bis 33.234)	(bis 35.790)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	307.00 €	317.00 €	327.00 €	342.00 €	353.00 €	368.00 €	383.00 €	399.00 €	414.00 €	459.00 €
	36.53 €	37.72 €	38.91 €	40.70 €	42.01 €	43.79 €	45.58 €	47.48 €	49.27 €	54.62 €
	(bis 40.903)	(bis 46.016)	(bis 51.129)	(bis 61.355)	(bis 71.581)	(bis 81.807)	(bis 97.145)	(bis 112.484)	(bis 127.823)	(über 127.823)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
LKK Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Speyer (Flächenwert in EURO)	65.00 €	73.00 €	153.00 €	158.00 €	169.00 €	189.00 €	215.00 €	235.00 €	261.00 €	281.00 €
	7.74 €	8.69 €	18.21 €	18.80 €	20.11 €	22.49 €	25.59 €	27.97 €	31.06 €	33.44 €
	(landw. Kleinuntern.)	(bis 2.556)	(bis 7.669)	(bis 15.339)	(bis 20.452)	(bis 25.565)	(bis 28.121)	(bis 30.678)	(bis 33.234)	(bis 35.790)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	307.00 €	317.00 €	327.00 €	342.00 €	353.00 €	368.00 €	383.00 €	399.00 €	414.00 €	459.00 €
	36.53 €	37.72 €	38.91 €	40.70 €	42.01 €	43.79 €	45.58 €	47.48 €	49.27 €	54.62 €
	(bis 40.903)	(bis 46.016)	(bis 51.129)	(bis 61.355)	(bis 71.581)	(bis 81.807)	(bis 97.145)	(bis 112.484)	(bis 127.823)	(über 127.823)

LKK	B E I T R A G S K L A S S E N									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
LKK Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Saarbrücken (Flächenwert in EURO) (modifiziert nach AELV)	65.00 €	73.00 €	93.00 €	103.00 €	123.00 €	137.00 €	162.00 €	181.00 €	196.00 €	216.00 €
	7.74 €	8.69 €	11.07 €	12.26 €	14.64 €	16.30 €	19.28 €	21.54 €	23.32 €	25.70 €
	(landw. Kleinuntern.)	(bis 2.556)	(bis 7.669)	(bis 15.339)	(bis 20.452)	(bis 25.565)	(bis 28.121)	(bis 30.678)	(bis 33.234)	(bis 35.790)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	240.00 €	265.00 €	299.00 €	315.00 €	348.00 €	363.00 €	378.00 €	394.00 €	409.00 €	459.00 €
	28.56 €	31.54 €	35.58 €	37.49 €	41.41 €	43.20 €	44.98 €	46.89 €	48.67 €	54.62 €
	(bis 40.903)	(bis 46.016)	(bis 51.129)	(bis 61.355)	(bis 71.581)	(bis 81.807)	(bis 97.145)	(bis 112.484)	(bis 127.823)	(über 127.823)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Land- und forstw. KK Franken und Oberbayern (Berechnungswert auf der Basis des Flächenwertes in EUR)	64.50 €	73.50 €	93.00 €	109.50 €	129.00 €	148.50 €	172.50 €	192.00 €	211.50 €	229.50 €
	7.68 €	8.75 €	11.07 €	13.03 €	15.35 €	17.67 €	20.53 €	22.85 €	25.17 €	27.31 €
	(landw. Kleinuntern.)	(bis 1.500,99)	(ab 1.501)	(ab 2.001)	(ab 3.001)	(ab 4.001)	(ab 5.001)	(ab 6.001)	(ab 7.001)	(ab 9.001)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	246.00 €	261.00 €	279.00 €	294.00 €	310.50 €	327.00 €	345.00 €	376.50 €	408.00 €	463.50 €
	29.27 €	31.06 €	33.20 €	34.99 €	36.95 €	38.91 €	41.06 €	44.80 €	48.55 €	55.16 €
	(ab 12.001)	(ab 16.001)	(ab 22.001)	(ab 30.001)	(ab 40.001)	(ab 56.001)	(ab 77.001)	(ab 110.001)	(ab 170.001)	(über 290.000)

Dokumentation

315

LKK	B E I T R A G S K L A S S E N									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
LKK Niederbayern/ Oberpfalz und Schwaben, Landshut (Flächenwert in DM)	55.00 €	76.00 €	111.00 €	129.00 €	147.00 €	166.00 €	184.00 €	203.00 €	216.00 €	230.00 €
	6.55 €	9.04 €	13.21 €	15.35 €	17.49 €	19.75 €	21.90 €	24.16 €	25.70 €	27.37 €
	(landw. Kleinuntern.)	(bis 6.000)	(bis 9.000)	(bis 12.000)	(bis 15.000)	(bis 18.000)	(bis 21.000)	(bis 24.000)	(bis 27.000)	(bis 30.000)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	258.00 €	276.00 €	295.00 €	313.00 €	332.00 €	350.00 €	368.00 €	391.00 €	410.00 €	463.00 €
	30.70 €	32.84 €	35.11 €	37.25 €	39.51 €	41.65 €	43.79 €	46.53 €	48.79 €	55.10 €
	(bis 35.000)	(bis 40.000)	(bis 50.000)	(bis 60.000)	(bis 70.000)	(bis 90.000)	(bis 110.000)	(bis 160.000)	(bis 220.000)	(über 220.000)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
LKK Niederbayern/ Oberpfalz und Schwaben, Augsburg (Flächenwert in DM)	52.00 €	71.00 €	103.00 €	121.00 €	138.00 €	155.00 €	172.00 €	189.00 €	202.00 €	215.00 €
	6.19 €	8.45 €	12.26 €	14.40 €	16.42 €	18.45 €	20.47 €	22.49 €	24.04 €	25.59 €
	(bis 4.000)	(bis 6.000)	(bis 8.000)	(bis 12.000)	(bis 16.000)	(bis 20.000)	(bis 25.000)	(bis 30.000)	(bis 37.000)	(bis 44.000)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	241.00 €	258.00 €	276.00 €	293.00 €	310.00 €	327.00 €	344.00 €	366.00 €	383.00 €	463.00 €
	28.68 €	30.70 €	32.84 €	34.87 €	36.89 €	38.91 €	40.94 €	43.55 €	45.58 €	55.10 €
	(bis 52.000)	(bis 60.000)	(bis 69.000)	(bis 79.000)	(bis 89.000)	(bis 100.000)	(bis 110.000)	(bis 120.000)	(bis 130.000)	(über 130.000)

LKK	B E I T R A G S K L A S S E N									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
LKK Baden-Württemberg (Flächenwert in EURO) (modifiziert nach AELV)	60.00 €	66.00 €	90.00 €	129.00 €	150.00 €	165.00 €	177.00 €	186.00 €	198.00 €	210.00 €
	7.14 €	7.85 €	10.71 €	15.35 €	17.85 €	19.64 €	21.06 €	22.13 €	23.56 €	24.99 €
	(landw. Kleinuntern.)	(bis 5.625)	(bis 9.204)	(bis 12.272)	(bis 15.851)	(bis 17.384)	(bis 19.430)	(bis 21.986)	(bis 24.543)	(bis 27.610)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	228.00 €	240.00 €	252.00 €	264.00 €	279.00 €	288.00 €	297.00 €	312.00 €	327.00 €	396.00 €
	27.13 €	28.56 €	29.99 €	31.42 €	33.20 €	34.27 €	35.34 €	37.13 €	38.91 €	47.12 €
	(bis 30.678)	(bis 34.257)	(bis 38.347)	(bis 42.438)	(bis 45.505)	(bis 48.573)	(bis 51.130)	(bis 53.686)	(bis 56.243)	(über 56.243)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
KK für den Gartenbau (Jahresarbeitswert in EURO)	54.00 €	67.00 €	82.00 €	114.00 €	143.00 €	165.00 €	185.00 €	206.00 €	227.00 €	246.00 €
	6.43 €	7.97 €	9.76 €	13.57 €	17.02 €	19.64 €	22.02 €	24.51 €	27.01 €	29.27 €
	(landw. Kleinuntern.)	(bis 4.500)	(bis 6.500)	(bis 8.5000)	(bis 10.500)	(bis 13.000)	(bis 15.500)	(bis 18.000)	(bis 20.500)	(bis 26.000)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	260.00 €	272.00 €	282.00 €	293.00 €	304.00 €	327.00 €	345.00 €	364.00 €	390.00 €	435.00 €
	30.94 €	32.37 €	33.56 €	34.87 €	36.18 €	38.91 €	41.06 €	43.32 €	46.41 €	51.77 €
	(bis 31.000)	(bis 36.000)	(bis 41.000)	(bis 46.000)	(bis 51.500)	(bis 64.000)	(bis 77.000)	(bis 90.000)	(bis 103.000)	(über 103.000)

Dokumentation

317

LKK	B E I T R A G S K L A S S E N									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
LKK Berlin (Flächenwert in EURO)	50.00 €	76.00 €	97.00 €	118.00 €	139.00 €	160.00 €	182.00 €	203.00 €	224.00 €	245.00 €
	5.95 €	9.04 €	11.54 €	14.04 €	16.54 €	19.04 €	21.66 €	24.16 €	26.66 €	29.16 €
	(landw. Kleinuntern.)	(bis 2.000)	(bis 4.000)	(bis 6.000)	(bis 8.000)	(bis 10.000)	(bis 15.000)	(bis 20.000)	(bis 30.000)	(bis 40.000)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	267.00 €	288.00 €	309.00 €	330.00 €	352.00 €	373.00 €	394.00 €	415.00 €	436.00 €	458.00 €
	31.77 €	34.27 €	36.77 €	39.27 €	41.89 €	44.39 €	46.89 €	49.39 €	51.88 €	54.50 €
	(bis 50.000)	(bis 60.000)	(bis 70.000)	(bis 80.000)	(bis 90.000)	(bis 100.000)	(bis 125.000)	(bis 150.000)	(bis 200.000)	(über 200.000)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Sächsische LKK (Aufgrund Wirtschaftswert ab DM)	48.00 €	66.00 €	84.00 €	103.50 €	121.50 €	141.00 €	159.00 €	178.50 €	196.50 €	216.00 €
	5.71 €	7.85 €	10.00 €	12.32 €	14.46 €	16.78 €	18.92 €	21.24 €	23.38 €	25.70 €
	(landw. Kleinuntern.)	(BU m. Mindestgr.)	(ab 18.636)	(ab 24.106)	(ab 34.197)	(ab 49.726)	(ab 72.330)	(ab 105.153)	(ab 150.001)	(ab 219.499)
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	234.00 €	252.00 €	271.50 €	289.50 €	309.00 €	327.00 €	346.50 €	364.50 €	384.00 €	402.00 €
	27.85 €	29.99 €	32.31 €	34.45 €	36.77 €	38.91 €	41.23 €	43.38 €	45.70 €	47.84 €
	(ab 320.63)	(ab 466.890)	(ab 533.362)	(ab 573.136)	(ab 612.919)	(ab 652.693)	(ab 692.475)	(ab 732.250)	ab 772.032)	(ab 811.815)

BÜCHER

Familienrecht in der Sozialarbeit. *Schnell nachschlagen - leicht verstehen.* Von Finn Zwißler, kartoniert, 160 Seiten, ISBN 3-8029-7477-8, 1. Auflage, Erscheinungsdatum: Mai 2004, Preis: 19,90 EUR.

Die zentrale Bedeutung der Familie für unsere Gesellschaft ist in Gesetzgebung und Rechtsprechung umfassend verankert. Fundierte Kenntnisse im Familienrecht sind deshalb eine wesentliche Voraussetzung für die qualifizierte Arbeit sozialberatender Institutionen.

Dieses kompakte Nachschlagewerk erspart zeitaufwändige Recherchen im Internet oder langes Suchen in komplexen Gesetzessammlungen. Systematisch erläutert finden Sie hier alle familienrechtlich relevanten Vorschriften für die tägliche Beratung, einschließlich aller notwendigen Zusatzinformationen:

- Recht in der Ehe
- Scheidung der Ehe
- Unterhaltsansprüche und Haftung unter Verwandten
- Abstammungsrecht
- Kindschaftsrecht
- Vormundschaft und Pflegschaft

Die praxisorientierte und umfassende Zusammenstellung von Rechtsgrundlagen, einschlägigen Erläuterungen und Beispielen zeichnet dieses Handbuch insbesondere aus für Jugend- und Sozialämter, Sozialverbände, kirchliche und karitative Familien- und Frauenberatungsstellen, für Sozialpädagogen sowie Ausbildung und Studium. Leopold

Handbuch des Leistungswesens der Kranken- und Pflegeversicherung. Von Horst Marburger. Vollständiger Neudruck als 34. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage, 1216 Textseiten und 64 Seiten Stichwortverzeichnis. Stand 1.1.2004. Preis mit Ordner 84,50 Euro + MwSt, ISBN 38773.5022-4, Verlag H.O. Schulze, 96215 Lichtenfels.

Sinn und Zweck der gesetzlichen Krankenversicherung - ihr Finanzvolumen lag im Jahr 2003 bei annähernd 145 Milliarden Euro - ist seit alters die Gewährung unterschiedlichster Leistungen. Dies bestimmt sich in erster Linie nach dem Sozialgesetzbuch V, wobei der Gesetzgeber den Leistungskatalog der Krankenkassen in den letzten Jahren mehr und mehr reduziert hat und auch in Zukunft eher restriktiv als extensiv handeln dürfte. Die soziale Pflegeversicherung ist seit 1995 ein eigenständiger Zweig der Sozialversicherung mit eigenen Pflegekassen. Nach dem Sozialgesetzbuch XI hat sie

die Aufgabe, Pflegebedürftigen Hilfe zu leisten, die wegen der Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit auf die Unterstützung der Solidargemeinschaft angewiesen sind.

Mit dem Leistungsspektrum der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegeversicherung befasst sich das vorliegende Handbuch, das Horst Marburger jetzt auf über 1.200 Seiten in einem vollständigen Neudruck bearbeitet hat. Der Kommentar gliedert sich dabei in sechs Kapitel:

- Allgemeine Leistungsgrundsätze - Leistungen zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten - Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit
- Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft - Leistungen bei Empfängnisverhütung, Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation - Leistungen für Familienangehörige

Die einzelnen Kapitel haben eine entsprechende Untergliederung erfahren, am meisten das 111. Kapitel als der interessanteste und umfangreichste Teil des Handbuchs. Dabei geht der Verfasser nicht nur ausführlich auf den Krankheitsbegriff ein. Er legt auch in alphabetischer Form die Rechtslage bei einzelnen Diagnosen bzw. einzelnen Behandlungsarten genau dar - von A wie Adipositas bis Z wie Zeugungsunfähigkeit, angereichert durch umfangreiche Ausführungen zum Krankheitsbegriff.

Bei der ärztlichen Behandlung, einem der wichtigsten Bestandteile der Krankenbehandlung, erläutert Marburger nicht nur Inhalt, Durchführung und Umfang, sondern auch die vertragsärztliche Versorgung und den Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen. Abgedruckt sind dabei die Richtlinien über die Bewertung ärztlicher Untersuchungs- und Behandlungsmethoden. Auf besonderes Interesse stoßen die anerkannten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden und die Methoden, die nicht als vertragsärztliche Leistungen zu Lasten der Krankenkassen erbracht werden dürfen. Von besonderer Aktualität in Anbetracht der jüngsten Gesundheitsreform ist der Abschnitt „Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln“, gleichgültig, ob es um eine noch nicht anerkannte Heilmethode, apotheken- oder verschreibungspflichtige Arzneimittel, deren Zulassung, ausgeschlossene Arzneimittel, Festbeträge oder Härtefälle geht. Genauso ins Detail geht der Autor auch bei der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln. Besonders informativ, ja fast einmalig, ist der „Hilfsmittelkatalog“ als tabellarische Übersicht in alphabetischer Form mit 140 Seiten.

Es ließen sich noch zahlreiche weitere Beispiele einer geglückten Kommentierung anführen, doch würde dies den Rahmen der Besprechung sprengen. Für den Rezensenten bleibt festzuhalten: Marburger legt mit seinem jüngsten Werk ein Kompendium vor, das früher nur von Kurt Brackmanns „Handbuch der Sozialversicherung“ aus dem Asgard-Verlag übertroffen wurde. Für

den Benutzer von ausschlaggebender Bedeutung sind die Qualität der Kommentierung, die umfangreich abgedruckte Rechtsprechung und ein reichhaltiges Schrifttum, aber auch ein ausführliches Stichwortverzeichnis. Alle diese Vorzüge machen den Kommentar zu einem unentbehrlichen Nachschlagewerk - nicht nur für Kranken- und Pflegekassen, sondern auch für deren Vertragspartner, Sozialanwälte, Sozialgerichte und Aufsichtsbehörden.

Leopold

Wegweiser Arbeitsschutzgesetz. Kurzinformation für die Praxis. Von Dr.-Ing. Peter Stürk, ehemals Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Sankt Augustin, 4. überarb. Aufl., 2004, 146 S., 14,4 x 21,0 cm, kartoniert, EURO (D) 19,80, ISBN 3 503 06380 3, Erich Schmidt Verlag.

Die Arbeitswelt in Betrieben und Verwaltungen wird heute von einem enormen technischen und wirtschaftlichen Wandel bestimmt, dessen Geschwindigkeit offensichtlich noch laufend zunimmt. Der Gesetzgeber kann nicht mehr auf jede neue Technologie oder Beschäftigungsform und die möglicherweise damit verbundenen Gefährdungen mit neuen Vorschriften reagieren. Zusätzlich wird allenthalben, insbesondere im Zusammenhang mit der Globalisierung der Wirtschaft eine spürbare Deregulierung im technischen Recht, verbunden mit einer Stärkung der Eigenverantwortung von Arbeitgebern und Beschäftigten, gefordert.

Alle Betroffenen - und das sind sowohl die Verantwortlichen in Betrieben und Verwaltungen als auch die Beschäftigten - sind gefordert, zu ihrem eigenen Nutzen die gesetzlichen Zielvorgaben mit Sachkenntnis und Engagement entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten bei sich umzusetzen.

Der „Wegweiser Arbeitsschutzgesetz“ macht alle Betroffenen mit den gesetzlichen Anforderungen vertraut. Er wendet sich an die Praktiker in den Betrieben und Dienststellen. Die Grundgedanken des Arbeitsschutzgesetzes und der darauf gestützten Verordnungen werden verdeutlicht, damit sie im betrieblichen Alltag direkt umgesetzt werden können.

In nunmehr 4., überarbeiteter Auflage vermittelt der „Wegweiser Arbeitsschutzgesetz“ die Grundgedanken des Arbeitsschutzgesetzes sowie der zugehörigen Verordnungen in handlicher und praxisgerechter Form. Als handliche Kurzinformation ist das Buch für eine erfolgreiche Umsetzung der gesetzlichen Pflichten in Betrieben und Dienststellen bestens geeignet.